Mitteilungen

der

Bayerischen Numismatischen Gesellschaft.

Herausgegeben

von dem

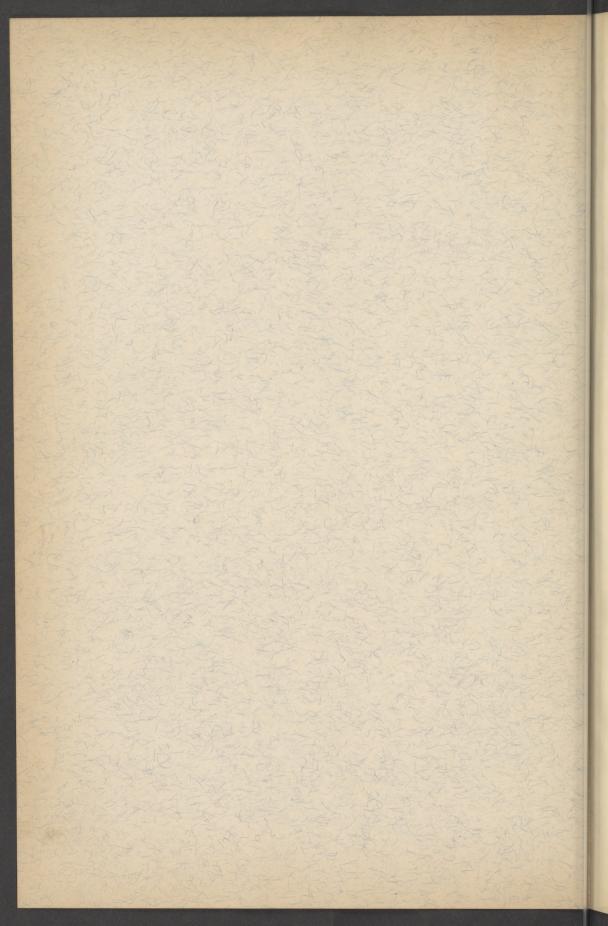
Redaktions-Ausschuss

L. Jahrgang 1932



München 1932

Selbstverlag der Bayer. Numismatischen Gesellschaft.



Mitteilungen

der

Bayerischen Numismatischen Gesellschaft.

Herausgegeben

von dem

Redaktions-Ausschuss

L. Jahrgang 1932



München 1932

Selbstverlag der Bayer. Numismatischen Gesellschaft.

Zuschriften sind zu richten an:

Prof. Dr. Max Bernhart, Staatliche Münzsammlung München. (Anmeldungen zum Beitritt usw.)

Julius Jenke, Numismatiker, München, Maximilianstraße 10 (Kasse-Angelegenheiten)

Kreß & Hornung, München 2 M, Westenriederstr. 21 (Verlag und Vertrieb der "Mitteilungen").

Ausschuß:

Prof. Dr. Alfred Noß, Vorsitzender
Geheimrat Prof. Dr. Georg Habich
Prof. Dr. Max Bernhart, Schriftführer
Julius Jenke, Kassier
Komm. Rat Johannes Bürklin
Karl Kreß, Buchdruckereibesitzer
Dr. Max Miller, Rechtsanwalt

München

Redaktionsausschuß:

Prof. Dr. Max Bernhart Dr. Hans Gebhart Prof. Dr. Alfred Noß

München

IN HALT.

Jahr	resbericht	5			
Kip	per- und Wipperzeit in Schwaben. Von				
	Fr. Barth †	7			
Über die Bruckberger Lotteriemedaillen und					
	andere fränkische Geldzeichen. Von F.				
	Frhr. v. Schrötter	26			
Die Vergrabungszeit des Isenberger Fundes.					
	Von Alfred Noß	34			
Der Fund von Haugenried. Von H. Gebhart					
Das	Straßburger Büsel. Von Alfred Noß .				

JAHRESBERICHT.

Durch den am 17. Dezember 1931 erfolgten Tod des ehemaligen Direktors des Großherzogl. Münzkabinetts in Karlsruhe Geheimrat Prof. Dr. Wilhelm Brambach verliert die B. N. G. ein um die Numismatik hochverdientes Ehrenmitglied. Brambach hat sich hauptsächlich mit den metrologischen Fragen der ausgehenden römischen Kaiserzeit beschäftigt; seine Arbeiten auf diesem Gebiete sind in der Frankfurter Münzzeitung in den Jahren 1919 bis 1930 erschienen.

Am 18. März 1932 starb der Leiter des fürstlichen Münzkabinetts in Donaueschingen Archivrat Dr. Franz Karl Barth.
Neben seinen Forschungen über die Geschichte, Kultur- und
Wirtschaftsgeschichte, die sich auf seine engere Heimat beziehen,
erschien als einzige numismatische Arbeit "Das Münzwesen der
Grafschaft Fürstenberg in der Herrschaft Kinzigthal um 1500"
(Ortenau, Heft 12, 1925), in der der Verf. wirtschaftsgeschichtliche Folgerungen aus den Münzfunden zieht. Eine hinterlassene
Abhandlung Barths über die Kipper- und Wipperzeit in Schwaben
ist im vorliegenden Jahrgang der Mitteil. der Bayer. Num. Gesellschaft zum Abdruck gekommen.

Im Alter von 86 Jahren verstarb am 23. März 1932 in Tübingen Postrat i. R. Dr. Gustav Schöttle, der seit 1906 unserer Gesellschaft als ordentliches Mitglied angehörte. Der unermüdliche Forscher hat sich außer den geistvollen Studien über die Geschichte seiner schwäbischen Heimat auch durch die Veröffentlichung einer Reihe von numismatischen Arbeiten verdient gemacht. Sein bedeutendstes Werk behandelt "die Geld- und Münzgeschichte der Pfalzgrafschaft Tübingen". Sie ist i. J. 1910 im Jahrbuch des Numismatischen Vereins zu Dresden erschienen. In den Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees (Heft 38, 1909 und Heft 40, 1911) ist die Geschichte des Handels und Verkehrs Ravensburgs behandelt. Der Vf. entrollt hier ein lebensvolles Bild der volkswirtschaftlichen Stellung der früheren kleinen Reichsstadt vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Außerdem seien hier noch einige wichtige Arbeiten Schöttles aufgeführt:

Die Münzwirren und Heckenmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jahrhunderts. — Num. Zeitschr. (Wien) XLI, 1908, Seite 234-270.

Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden des Allgäus und des übrigen Oberschwabens im 13. Jahrhundert. — Num. Zeitschr. (Wien) XLII, 1909, Seite 191—220.

Das Münzwesen der Grafen von Montfort-Tettnang in: Beschreibung des Oberamtes Tettnang 1915, Seite 418—429.

Zwei Arbeiten über pathologische Erscheinungen im Münzwesen hat P. Scheven in den Blättern f. Mzfrde. 1915, Sp. 5927f. angezeigt.

Münzverbrecheralbum. — Num. Zeitschr. (Wien) IL 1916, Seite 117—148. Das Münzwesen von Schaffhausen seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts. — Schweiz, Numism. Rundschau XX.

Bilder aus der älteren Münz- und Geldgeschichte der Eidgenossen (Schaffhausen, Zürich, Schwyz). — Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1918. Der Geldkurs in vom Feind besetzten Landstrichen. — Vierteljahrsschrift f.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Stuttgart 1919 (XV), Seite 25-63. Einiges über die Heckenmünze Brenz. — Blätter f. Mzfrde. 1929, Seite 6. Systematik der Marken alter und neuer Zeit. — Num. Zeitschr. (Wien) LIII, 1920, Seite 1-35.

Die Münzstätte Haldenstein und ihr Streit mit der Stadt Lindau i. J. 1623.

— Jahrb. f. Schweiz. Geschichte, Bd. 39 (1914).

Als letzte Arbeit Schöttles, die durch ihre Verknüpfung mit volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und eingehendes Quellenstudium besonders wertvoll ist, erschien

Die Münz- und Geldgeschichte von Ulm in ihrem Zusammenhang mit derjenigen Schwabens. — Württemb. Vierteljahrshefte f. L. Gesch. N. F. 31, Seite 54-128.

Major a. D. Oskar Illing (Mitglied seit 1905) starb am 25. Juli 1932. Er war den jüngeren Mitgliedern der Gesellschaft weniger bekannt. In den Vorkriegsjahren war Illing, der sich hauptsächlich für das Gebiet der Orden und Ehrenzeichen interessierte, ein eifriger Besucher unserer Sitzungsabende.

Der Kassier unserer Gesellschaft, Herr Heinrich Hirsch, ist aus Gesundheitsrücksichten nach zwölfjähriger verdienstvoller Tätigkeit von seinem Amt zurückgetreten. Für ihn übernahm Herr Julius Jenke, München, Maximilianstraße 10, die Geschäfte des Schatzmeisters.

Ausgetreten sind 6 Mitglieder. Neue Mitglieder: Erich Born, Reichsbankdirektor, Remscheid. Dr. Götz Freiherr von Pölnitz, München. Pfarrer Eglmeier, Schambach b. Riedenburg. Mitgliederzahl: 205.

Während der Drucklegung ist Herr Geheimrat Prof. Dr. Georg Habich gestorben. Ein Nachruf wird im nächsten Jahrgang der Mitteilungen erscheinen.

KIPPER, UND WIPPERZEIT IN SCHWABEN

(MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER FÜRSTENBERGISCHEN LÄNDER).

Von Fr. Barth +, Donaueschingen1).

In den heutigen Tagen schwerer wirtschaftlicher Not, die infolge des verlorenen Krieges und der vielen Wirrsale der Nachkriegszeit über unser Vaterland und über jeden einzelnen von uns hereingebrochen ist, ist es vielleicht nutzbringend, wenn wir unseren Blick einmal rückwärts wenden und uns eine Zeit vor Augen führen, die in vielem sich mit der Zeit vergleichen läßt, die wir selbst durchlebt haben.

Ich meine die Zeit der Kipper und Wipper, eine Zeit der Geldverschlechterung oder des Währungszerfalles von der unser Vaterland genau 300 Jahre vor der von uns selbst durchlebten Inflation heimgesucht wurde, eine Inflation, die trotz der verhältnismäßigen Kürze der Zeit so gründlich in Vergessenheit geraten war, daß wir alle bei der Geldverschlechterung, die wir selbst miterlebten, außerstande waren, die Nutzanwendung zu ziehen und durch die damals gemachten Erfahrungen uns vor Schaden zu bewahren. Nachdem wir jetzt selbst eine solche Zeit durchgekostet haben, sind uns erst die Maßstäbe an die Hand gegeben worden, um jene Erscheinungen und die damals geprägten Begriffe zu verstehen und anzuwenden. Manche derselben hätten wir ohne diese Erfahrungen am eigenen Leib doch niemals ganz begreifen können, weil uns eben die geläufigen Parallelen dazu fehlten.

Wodurch wurde nun jene Inflation hervorgerufen, wie trat sie in die Erscheinung und wie wurde man ihrer wieder Herr?

Wir müssen, um dies zu verstehen, etwas weiter ausholen. Das deutsche Münzwesen lag seit dem Untergange des staufischen Kaiserhauses, also seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, bis in die Zeiten Maria Theresias und noch darüber hinaus fast ständig im argen und bildete ein Erzübel der deutschen

¹⁾ Die Drucklegung der von dem Leiter des Münzkabinetts in Donaueschingen hinterlassenen Arbeit wurde von Dr. H. Gebhart, München, besorgt.

Volkswirtschaft. Dies kam namentlich daher, daß eine allzugroße Menge von Scheidemünzen, deren Unterwertigkeit durch keinerlei staatliche Garantie ausgeglichen war, sich im Umlaufe befand. Das im Jahre 1559 erschienene neue Reichsmünzgesetz brachte zwar eine vorübergehende Besserung, als jedoch der im Jahre 1618 zum Ausbruch gekommene Dreißigjährige Krieg 1621 auch nach Deutschland übergegriffen hatte, setzte hier eine bis dahin einzig dastehende Münzverschlechterung ein, die bis zum Jahre 1622 in ständigem Wachsen begriffen war. Der innere Stoffwert des Kleingeldes und damit auch sein seit 1580 unausgesetzt zurückgegangener Kurswert fiel mit ungeheurer Geschwindigkeit. Arnold Luschin von Ebengreuth, der bekannte oesterreichische Numismatiker, vergleicht diese unter der Bezeichnung Kipper- und Wipperzeit bekannte Erscheinung der Jahre 1620-1623, welche mit ihrer Münzverwirrung, wie schon gesagt, den Tiefpunkt deutschen wirtschaftlichen Niederganges in jener Zeit bedeutet, mit einer geistigen Epidemie, die mit elementarer Gewalt über Deutschland hereinbrach, und er findet deren Ursache in der vom Mittelalter übernommenen Anschauung, wonach das Münzregal seinen (zahllosen) Berechtigten einen Gewinn abzuwerfen habe.

Die Kipper und Wipper, wie man in Norddeutschland diejenigen nannte, die guthaltige Münzen beschnitten und falsche bzw. geringerhaltige in den Verkehr brachten, — kippen heißt schneiden und wippen heißt wiegen — haben der Inflationszeit vor 300 Jahren ihren Namen gegeben. In Süddeutschland sprach man von Geldschacherern und Scholterern oder von der Zeit der hohen Währung.

Schon im Anfange des 17. Jahrhunderts finden sich in den Akten der versch. Reichs-Kreise zahlreiche Klagen darüber, daß einige Fürsten in sogenannten Heckenmünzen Scheidemünzen ausgeprägt hatten. Aus den Probationsabschieden, welche der Schwäbische, Bayrische und Fränkische Kreis in den Jahren 1618 und 1619 erließen, geht klar hervor, daß diese drei im Münzwesen korrespondierenden Kreise das jetzt mit Riesenschritten herannahende Übel noch durch strenge Verbote zu bannen hofften. Die geringen Münzsorten "von hochschädlichen, eigennutzigen Finanzern eingeschleifft, wurden als des hl. Reichs Constitutionibus ganz ungemäß gänzlich verrufen und die zu-

widerhandelnden mit schwerer Pön bedroht". Um dem weiteren Steigen des Talerpreises Einhalt zu tun, vereinbarten am 23. März 1620 die 5 größten Reichsstädte Süddeutschlands: Nürnberg, Augsburg, Frankfurt a. M., Straßburg und Ulm ein gleichlautendes Münzedikt zu erlassen, wonach der vollwertige Reichstaler 31 Batzen = 2 Gulden 4 Kreuzer gelten sollte. Die Folge dieser Verordnung war, daß die Reichstaler und die übrigen groben Sorten in Gold und Silber von der Bildfläche verschwanden, d. h. gehamstert wurden. Immerhin gelang es, den Kurs bis November 1620 noch auf ungefähr derselben Höhe zu halten. Als inzwischen aber verschiedene Reichskreise und der Kaiser selbst den Kurswert der groben Geldsorten erhöhen zu müssen glaubten, sahen sich auch die vorgenannten Städte, wie aus dem Straßburger Münzedikt vom 9. XII. 1620 hervorgeht, genötigt, einen höheren Kurs zuzulassen, und zwar den Reichstaler zu 2 fl. 20 xr. Und so ging es weiter.

Die Ursache dieses raschen Umsichgreifens der Geldverschlechterung liegt, wie schon gesagt, in dem Übergreifen des Dreißigjährigen Krieges auf Deutschland. Als dieser ausgebrochen war, sahen sich nämlich fast alle Landesherren zu Rüstungen und damit zu großen Geldausgaben gezwungen.

Dem Beispiele des Kaisers, der in seiner Wiener und den Böhmischen Münzstätten selbst große Mengen geringhaltiger Scheidemünzen schlagen ließ, folgten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Herzöge von Braunschweig und Bayern und alle münzberechtigten Stände, ja bald manche überhaupt nicht münzberechtigte Herren und Städte.

Die Wertabnahme der Scheidemünze und das Verschwinden der sog. groben Sorten, d. h. der vollwertigen Gold- und Silbermünzen, hatte eine allgemeine Teuerung und ähnliche Erscheinungen im Gefolge, wie sie uns aus den Inflationsjahren 1920/23 noch in lebhafter Erinnerung sind. Obwohl in Oberschwaben in den Jahren 1621/23 kein Mißwachs zu verzeichnen war und auch der Krieg die Grenzen des schwäbischen Kreises noch nicht überschritten hatte, so stiegen doch die Preise der Lebensmittel und aller übrigen Waren und damit auch die Löhne in erschreckender Weise. Zwar war die Zahl derer, die von ihrem Barlohn oder von Geldzinsen lebten, in damaliger Zeit, als die Naturalwirtschaft noch eine sehr bedeutende Rolle spielte,

im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung eine sehr kleine. Die Gesellen und Lehrlinge der Handwerker hatten ebenso wie die Dienstboten der Bauern Kost und Wohnung bei ihrem Dienstherrn und auch die Taglöhner wurden gewöhnlich im Hofe des Bauern verköstigt. Die Besoldungen der Beamten wurden zum großen Teile in Naturalien, namentlich in Brotgetreide, Wein und Brennholz verabreicht und auch die bäuerlichen Abgaben an die Gerichts-, Grund- und Zehntherren bestanden in der Hauptsache in den Erträgnissen der Landwirtschaft und der Viehzucht. Da auch die Handwerker nebenher noch soviel Landwirtschaft betrieben, daß sie die notwendigsten Bedürfnisse für ihren Haushalt selbst erzeugen konnten, so wurden die damaligen Handwerker, ebenso wie die Gehalts- und Lohnempfänger von der Teuerung viel weniger hart betroffen, als dies bei uns der Fall war. Trotzdem wird die durch iene Inflation verursachte Not in alten Berichten mit den düstersten Farben gemalt.

Ein paar Beispiele, welche ich der Hüfinger Amtsrechnung entnommen habe, mögen zeigen, wie rasch bei uns das Anwachsen der Lebensmittelpreise in d. Jahren 1620/23 erfolgt ist.

1 Malter Fesen, der 1616/17 auf dem Unadinger Kasten noch 5 fl 1 Batzen und in Heiligenberg "dem gemeinen kauf nach" 5¹/₂ fl gekostet hatte, galt in Hüfingen am 30. April 1622 schon 15 fl, am 21. Mai 20 fl, am 31. Mai 27 fl und am 1. Nov. 1622 53 fl. Auf dieser Höhe hielt sich der Preis bis zum 12. März 1623, wo derselbe auf 56 fl hinaufstieg, um nach der im Juni 1623 erfolgten Währungsstabilisierung auf 12 fl und bis März 1624 auf 8¹/₂ fl zurückzugehen-

1 Malter Hafer, der 1616/17 im Amt Heiligenberg noch 5 fl 13 bz und auf dem Löffinger Kasten 5 fl 1 bz kostete, stand am 1. Mai 1622 in Hüfingen schon auf 17 fl, am 1. Juli auf 24 fl, stieg dann so weiter, erreichte im April 1623 den Preis von 40 fl und im Mai sogar 45 ff. Im Juli 1623 galt er noch 11 fl, im August 9 ½ fl und im April 1624 sogar nur noch 7 fl.

Mit dieser Feststellung harmonieren die Angaben des Freiburger Paters Johann Will, welcher in seinen "Aerologischen Begebenheiten, so sich ab anno 1500 in- und außerhalb der Stadt Freiburg und in dem Breisgau, absonderlich zu Zeiten dies schwedischen harten und Tyranischen Krieges eraignet" (F. Hofbibl. Hs. 641) folgendes schreibt: "1622 war die Hochewehrung". Im Dezember habe ein Viertel Weizen 30 fl, 1 Saum Wein 50 fl und 1 Klafter Holz 13 fl gekostet 1).

Außer in der Pfalz tobte der Krieg auch schon in Graubünden. Gleich nach dem Ausbruche des Dreißigjährigen Krieges waren dort die religiösen Gegensätze infolge der harten Behandlung, welche den katholischen Veltlinern durch die Graubündner Regierung zuteil wurde, in solchem Maße angewachsen, daß ein Aufstand losbrach, wobei die katholischen Veltliner am 19. und 20. Juli 1620 die Evangelischen ermordeten und eine eigene Regierung errichteten. Der Veltliner Mord hatte für Graubünden einen entsetzlichen Bruderkrieg im Gefolge, in welchen auch die Oesterreicher und Spanier eingriffen. Die evangelischen Bündner erhielten Hilfe von Zürich und Bern, wurden aber am 11. September 1620 von den Spaniern bei Tirano geschlagen, worauf sich Graubünden in den Mailänder Verträgen am 15. Januar 1622 zur Abtretung des Zehngerichtenbundes, des Unterengadins, des Münstertals und Veltlins an Oesterreich-Spanien bequemen mußte.

Die Bündner und Engadiner bezogen damals das benötigte Brotgetreide zum großen Teile aus Schwaben, was natürlicherweise zu einem merklichen Anziehen der Getreidepreise in Schwaben führte.

Wie mit dem Getreide so ging es auch mit den übrigen Waren.

Am 2. Febr. 1621 galt nach einem Briefe des Gräflich Fürstenberg. Obervogts in Wolfach das Eisen noch 6 fl pro Zentner, "schlagt ye langer ye mehr auf und sagen die schmid, daß sie schier das eisen nit mehr wohl bekhomen khönden". Der Wolfacher Feilenschmied habe in einer Woche 121/2 Batzen auf den Zentner aufgeschlagen. Am 26. Dez. 1622 berichtete Georg

^{1) 1} Donaueschinger Malter glatter Frucht betrug = 192,9 1.

^{1 &}quot; rauher " = 385,95 1. 1 Freiburger Viertel glatter Frucht war = 109,35 1.

¹ Freiburger Saum (1/8 Fuder) = 132,15 l. - Nach der Hüfinger Rechnung v. 1621/22 galt damals in Radolfzell 1 Fuder (= 30 Eimer) Wein = 86 fl. Ein konstanzer Fuder war 11,565 hl. Wenn man diesen Preis vom Herbst 1621 annimmt, so ergibt sich unter Berücksichtigung der Maßverschiedenheiten eine 5fache Preissteigerung.

Güntzer, ein Fürstenberg. Kommissionär in Straßburg, folgendes an den Wolfacher Obervogt:

"Eißen ist jetzo keins alhie; so bald etwas von guttem eißen (da ist), hollens die Schwaben ab, und gilt der Ctr. 4 reichsdaller, schlecht franzoisch eißen 18 fl. oder 3 reichsdaller. Begert der herr, will ich bestellen . . . Von öhl laßt man keine maß uß der statt folgen, sonsten wolt dem herrn ich mehr als gern darmit bedient sein. Fleisch belangt, haben wir biß dato (got lob) noch alle völle, aber teur. Morgen 8 tag seind noch über 50 ochßen, so Burgunder, alher gebracht, ohnverkaufft bliben . . . Salz belangt, ist in 14 tagen keins alhero komen wegen des volcks, so in Lothringen über Zaberner stevg gelegen. Zuvor alle völle alhero komen; je 20 zu 30 wagen und kärch uff einen tag verkaufft worden, doch alle wochen teurer worden, letztlich der sester 5 zu 6 fl. golten, heut aber wider in 12 kärch und wägen alhie und geben den sester umb 8 fl., in suma: bei großer völle gilt alles 6,8 ja gar 10fach gelt, weil ein jeder thuet, was er will und es die oberkeit gestattet. Also geht es mit wein, früchten und andere sachen mehr und laßt man einen frembten kein sester salz uß der statt; allein geschicht das für gewiß, daß ettliche uß dem thal (Kinzigtal) den salzfürern gantze wagen mit ein ander abkauffen. Die führen es also hie durch, als wan es ohnverkaufft wehr, theil bis nach Kehl, teils gar biß ins thal. Uff solche weiß konte derr herr auch jemandt abordnen, der ins geheim mit den salzfühern handelte".

Man ersieht hieraus, daß die Schieberei auch damals schon im Schwunge war. — Am 20. Dez. 1622 schrieb Güntzer wieder, alle Sachen würden teurer und er besorge, er werde zu den alten Preisen nicht mehr einkaufen können.

In welchem Zustande sich die pfälzischen Lande im Winter 1622/23 befanden, geht daraus hervor, das der vom Papst von Rom aus entsandte und mit der Überführung der Heidelberger Bibliothek nach München beauftragte Bibliothekar Leone Allacci während der drei Tage, welche er für den Transport von Heidelberg bis Neckarsulm nötig hatte, nur mit größter Mühe sich Brot für seinen Hunger und Stroh für sein Nachtlager zu verschaffen vermochte 1).

¹⁾ Feigenbutz, L., Der Kraichgau und seine Orte. Bretten 1878, S. 32.

Ein interessantes Bild davon, wie Armut und Not im Volke sich verbreitete, ergibt sich auch aus der Heiligenberger Amtsrechnung von Georgi 1622/23.

In Heiligenberg wurde zweimal in der Woche eine Geldspende an die Armen ausgeteilt. Bis zum Februar 1623 betrug dieselbe noch wöchentlich 2-3 fl. Als in der zweiten Februarwoche die Armen jedoch keine Kupfermünzen mehr annehmen wollten, war der Rentmeister genötigt an je zwei Arme ein Dreikreuzerstück abzugeben, wodurch die Wochenspende auf 9 fl anwuchs. Als aber in der dritten Februarwoche die Armen auch die Dreikreuzerstücke nicht mehr verteilen konnten, erhielt jeder Arme einen Dreikreuzer. Dieser Modus konnte jedoch auch nicht länger als bis zur zweiten Märzwoche beibehalten werden, in welcher an insgesamt 490 Personen noch 23 fl 10 bz. 8 Pfg. ausbezahlt wurden. Von diesem Tage ab verschwindet die Geldspende aus der Rechnung mit folgender Begründung:

"Fürters, weil gar khain gelt von armen genomen werden wollen, hat man anfangen, broth zu geben, also deßhalb nichts mer einkhombt".

Die Teuerung bzw. Inflation war jetzt so stark angewachsen, daß die armen Leute mit ihrem Geldalmosen nichts mehr anzufangen wußten.

Ebenso ging es natürlich auch den Beamten mit ihrer Geldbesoldung. Teuerungszulagen gab es nicht und so sehen wir häufig, daß die Beamten nur ihren Naturallohn beziehen, die Geldbezüge dagegen nicht abhoben, oder daß sie sich Naturalien zu Vorinflationspreisen verabfolgen lassen.

So fällt in der Hüfinger Rechnung von Georgi 1622/23 auf, daß sich der Hüfinger Obervogt Joh. Philipp Lonaeus und der dortige Untervogt Matthias Rotbach das von ihnen verzehrte Getreide nur mit 5 fl pro Malter Fesen und den Hafer mit 4 fl berechnen lassen. Der letztere fügt hierwegen folgende Bemerkung bei:

"Item so hab ich undervogt mit meinem gsindlin nach ungevahrlichem Uberschlag an vesen verspißen 15 mltr. Wie der anschlag von meiner gnedigen herrschaft heruß khombt, also ich die bezahlung erstaten soll und will. Weil die fruchten nach der landtgraffschafft anschlag herrn obervogt Lonaeo geliffert, verhoff ich also gehalten zuo werden, bring allso biß zuo ainer gnedigen resolution für jedes mltr. 5 fl. in außwurff, thuot = 75 fl. Solte ich für ainen mltr. vesen 50 fl. bezahlen, wehre, wie man leichtlich erachten khan, nach meiner bestallung mir ain sollichs ohnmeglich".

Als am 1. Nov. 1622 an den herrschaftlichen Bereiter Christian Fürstein in Hüfingen 10 Mltr. Fesen abgegeben worden waren, welche dieser um 30 fl. pro Malter verkaufte, und sich dann weigerte, sich den gleichen Betrag auf seine Besoldung anrechnen zu lassen mit der Begründung, "es seye die Herrschaft mit guotter wehrung sein bstallung zu liffern schuldig", wurde herrschaftlicherseits dem nichts entgegengetreten, sondern es wurden ihm nur 6 fl. für 1 Malter Fesen berechnet.

Der Heiligenberger Rentmeister jedoch, der auch im Jahre 1622/23 seinen Vorinflationsgehalt von 210 fl in verschlechtertem Geld in Empfang nahm, sah sich, um einem Verluste vorzubeugen, zu folgender Bemerkung genötigt: "Und obe zwahr mir ufs hechst beschwehrlich, da ich mit dem gar zue hochgesteigerten gelt, in deme nemblich thaler sonderlich in disem jahr bis auf 9 fl gestigen, meiner besoldung halb mit 23 3/4 Reichsthalern contentieren mieste, habe ich doch in der hoffnung, mir dises grossen schadens halben billiche ergezlichkhait ervolgen werde, mein besoldung hier in schlechtem gelt eingebracht".

Dieser Hoffnung durfte ebensowohl entsprochen worden sein, wie man denjenigen Beamten Gerechtigkeit widerfahren ließ, welche sich in Naturalien zu Vorinflationspreisen entschädigt hatten.

So ließen sich noch viele Beispiele anführen, wie die Kipperund Wipperzeit speziell in den ehemals Fürstenbergischen Landen sich auswirkte, doch dürfte das Gesagte genug sein. Daß in den Amtsrechnungen 'dieser Jahre auch Kursgewinne und Kursverluste verrechnet sind, versteht sich von selbst.

Interessant ist es nun auch zu beobachten, wie auch damals das Wesen der Inflation nicht sogleich erkannt wurde. Man hielt dieselbe vielmehr für eine Teuerung, welche durch die Steigerung des Wertes der Taler und Goldmünzen verursacht sei. Der Reichstaler, der zu Beginn des 16. Jahrh. 60 kr. und i. J. 1582 noch 68 kr. gegolten hatte, war in den letzten Monaten des

Jahres 1619 auf 120 xr. = 2 fl (in Scheidemünze) gestiegen. Im Oktober 1621 stand er auf 5 fl und erreichte im Februar seinen bis zum 1. Oktober 1622 anhaltenden Höchststand von 10 fl = 600 kr., was gegenüber seinem Werte zu Beginne des 16. Jahrhunderts eine zehnfache Wertsteigerung bedeutete. Tatsächlich lag jedoch keine Steigerung des Talerwertes, sondern eine Wertabnahme der Scheidemünze vor, welche im täglichen Verkehr der gewöhnliche Maßstab war. Man rechnete nämlich nach Gulden, keiner geprägten Münze, sondern einer Rechnungseinheit, zu 15 Batzen à 4 kr. Dieser Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzern galt irrigerweise als die gleichgebliebene Werteinheit, während der im Feingehalt im Wesentlichen unverändert gebliebene Reichstaler wie der 4,20 Mk. werte Dollar im Kurse stieg oder fiel. Ebenso wie wir behaupteten, daß Mark gleich Mark sei, sagte man damals Gulden sei Gulden. Die vollwertigen Taler und Goldgulden verschwanden ebenso wie die guten ausländischen Gold- und Silbersorten je länger desto rascher aus dem Umlaufe und dienten fast nur noch dem großen und auswärtigem Handel. In Stadt und Land zogen Händler umher, welche das bessere Geld um große Summen schlechter Geldsorten aufkauften, um dasselbe an die großen Handels- und Münzherren mit Gewinn zu verschachern und die letzteren ließen es wiederum in schlechte Scheidemunze umprägen.

Um diesem Übel Einhalt zu tun, erschienen, wie schon eingangs gesagt, Münzedikte über Münzedikte, von denen ich jedoch nur das für uns Wichtigste erwähnen möchte.

Durch den Kinzigtaler Landtagsabschied vom 3. Januar 1622 wurden unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung die Geldkurse für das Kinzigtal und die Herrschaften Möhringen und Blumberg festgesetzt:

Gold		Silber	
1 Dublone zu	16 fl.— 1	Silberkrone zu	6 fl. 15 xr.
1 Dukaten zu	10 fl.— 1	Philippstaler zu	6 fl.—
1 Wolfskrone zu	15 fl.— 1	Reichstaler zu	5 fl.—
1 Goldgulden zu	7 fl.— 1	"Creizdickher" zu	1 fl. 20 xr.
	1	"Spüzbertlin" zu 3	30 xr.

Unter dem 11. März alten bzw. 21. März 1622 neuen Stils erschien in Ulm ein Abschied des Schwäbischen Kreistages, in welchem auch Maßnahmen zur Verbesserung der Münzzustände enthalten sind.

Man habe, um den "meniglich in publico et privato zuewachsenden Schaden, verursachte nicht bald erhörte theyrung jedes dessen, was menschliche notturfft unendtpörlich bedörfftig, sambt andern landt- und leüth verderblichen unheil vorgenglich in reiffe berathschlagung genommen und dahin ermessen, daß solchem unheil so wol wegen dess gelts tanquam materia peccante, alls der persohnen, wannenhero selbigs fliesse, nunmehr ferner uneinstellig und zwar mit strengern ernst dann biss hero rhat zue schaffen" für nötig gefunden. Der Umlauf der geringsthaltigen Drei- und Sechsbätzner wurde mit Konfiskation und anderen hohen Strafen bedroht und verboten. Die so verrufenen Münzen wurden, "damit der gemeine mann dessen wissenschaft habe, in holz geschnitten und abgethruckht" und durch öffentlichen Anschlag jedermann bildlich zur Kenntnis gebracht. Die besserhaltigen Scheidemünzen dagegen, soweit sie nicht sechslötig waren, wurden auf den 1. August um 1/3 abgewürdigt. Jede weitere Steigerung des Münzkurses bedrohte man mit den höchsten Strafen. Den Kurs des Reichstalers nach dem 1. August setzte man "bei ebenmässiger unnachlesslicher straff der confiscation oder auch an leib, ehr und guet nach gelegenheit erscheinenden verbrechens" auf 6 fl fest. Diesem Kurse sollten die Kurse der übrigen groben Gold- und Silbersorten angeglichen werden. Neu herauskommende, nicht 6lötige Drei- und Sechsbätzner sollten nicht mehr geduldet werden, vielmehr durften nur noch dem Talergehalte von 6 fl entsprechende Scheidemünzen zur Ausgabe gelangen. Dabei wurden die Münzstände aufgefordert "dem armen mann andere geringe schaid münzen von pfenning und kreutzern" wieder in die Hand zu geben, um diesen dadurch wieder an den Umgang mit kleineren Zahlen zu gewöhnen. Dieser Übergang zu einer schwereren Währung sei jedoch nur die erste Etappe auf dem Wege, "auf die alte gerechte valuta gemeiner wolfart willen widerumb zue khomen". Das Ziel war, in zeitlich verschiedenen Etappen, dem Fuß der Reichsmünzgesetze von 1559 und 1566, also einem Talerwert von 68 oder 72 Kr. allmählich wieder näher zu kommen und so die nach und nach angeschwollene Inflation in gleicher Weise wieder abschwellen zu lassen. Man erkannte also nicht, daß man dem Volke und der Wirtschaft durch unnötige Zerlegung und Verlängerung der Übergangszustände keinen Diensterwies, sondern

die Reform dadurch nur weiter komplizierte. Die neuerrichteten Münzstätten wurden vorläufig zwar noch geduldet, doch sollten deren Gepräge, dieser Verordnung fernerhin entsprechend, mit Jahreszahl und der Wertangabe nach Kreuzern versehen und vor der Ausgabe durch den geschworenen Kreismünzwardein geprüft worden sein. Weiter befaßt sich dieser Abschied auch schon mit der Frage der Wiedereinlösung der in gutem Gelde angelegten Gülten und Darlehen und wendet sich in aller Schärfe gegen die Urheber des ganzen Übels.

Nach einer Strafbestimmung, welche sich gegen diejenigen Münzstände richtet, welche diesem Abschiede nicht Folge leisten sollten, folgt der Beschluß, diesen Abschied auch dem Erzherzog Leopold und dem Bayrischen und Fränkischen Kreise zu dem Zwecke mitzuteilen, um von diesen konforme Maßnahmen zu erreichen.

Die beschlossene Absetzung des Talerkurses kam indessen, wie aus dem Abschied des vom 23. Aug. bis 2. Sept. 1622 in Stuttgart abgehaltenen Schwäb. Kreistages hervorgeht, erst auf den 1. Oktober zustande. Auf die von den Württembergischen Deputierten gemachte Mitteilung hin, daß in ihrem Herzogtum nicht nur eine Herabsetzung des Sechsbätzners auf 15 und des Dreibätzners auf 7½ Kr stattgefunden habe, sondern Hand in Hand damit eine "gemeine tax allerhandt victualien und wahren halben" erlassen worden sei, wurde beschlossen, die gleiche Regelung, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, im ganzen Schwäbischen Kreise zu treffen. Zugleich erließ man "ahn etliche inn und außerhalb dem craiß gesässene ständt ihrer ungerechten münzstätt halben" ernsthafte Mahnungen, dieselben abzutun.

In einem Abschiede des Fränkischen Kreises vom 18. November 1622 wird verlangt, daß die Sicherheit der Straßen, welche stark nachgelassen habe, und den Handel und Verkehr nicht unerheblich schädige, durch strenge Maßnahmen wiederhergestellt werden müsse.

Am 29. November 1622 wandte sich der Schwäbische Kreis, der auf dem bevorstehenden Regensburger Reichstag eine einheitliche Regelung der Münzverhältnisse für das ganze Reich zu erreichen wünschte, an den Kaiser mit dem Ersuchen, noch auf diesem Reichstag zu Regensburg eine vorläufige Verordnung

gegen das geschilderte Unwesen zu erlassen, den groben Goldund Silbersorten einen gerechten Wert per interim zu geben, die entwerteten Münzen zu verbieten, die Scheidemünze auf den gesetzlichen inneren Wert zu bringen, die Münzstätten revidieren und die Münzfrevler strengstens bestrafen zu lassen.

Im Juni 1623 kamen der Fränkische, Schwäbische und Bavrische Kreis sodann dahin überein, daß als zweite und letzte Etappe der Münzreform der Kurs des Reichstalers von 6 fl auf 1¹/₂ fl herabzusetzen, das Kippergeld einzuziehen und eine beständige gute Münze (Teiltaler und Halbbatzen) auszuprägen sei. Diese Neuerung wurde am 6. Juli 1623 in der Landgrafschaft Baar Wartenberger Teiles publiziert und zugleich befohlen, daß in Zukunft nicht mehr auf Münzsorten, sondern nur noch auf Gulden paktiert werden solle "auch alle feilsambe sachen, allß frichten, viech, flaisch, anckhen, kheß, hüener, ayer undt waß dergleichen sein mag, dem guldin nach hocher nit, als nuhr umb den vierten thaill so sie zuvor undt hiehero gegolten, verhandlet, verkhaufft und gekhaufft werden" sollten. Zugleich wurde den Handels- und Handwerksleuten, sowie den Taglöhnern befohlen, ihre Waren und Produkte, bzw. ihren Taglohn auf den vierten Teil des bisherigen Geldbetrages herabzusetzen. Denjenigen Taglöhnern, "so aigen viech undt herberg, auch etwann selbst frichten einzuschneiden undt zue verkhauffen undt durch daß jahr die wirtsheußer besuechen", wurde unter Strafandrohung befohlen, sie sollten "nuhn hinfüro ihre khünder zue der arbeidt gewehnen, nit mehr, wie bißhero vilfeltig beschehen, nach dem all nueßen schickhen und den recht bedürfftigen gleichsamb daß brott vor dem mauhl abschneiden".

Trotz aller Verordnungen gelang es nur schwer, wiederum geordnete Zustände zu schaffen, der Gewinnsucht so mancher Münzstände zu steuern und der auf allen möglichen Wegen sich immer noch einschleichenden schlechten Münzen Herr zu werden. So beklagten sich am 28. Juli 1623 die drei korrespondierenden Kreise beim Kaiser darüber, "daß Ew. May. fürsten und vasallen einer in Italia, Syrus de Austria genandt, principi von Chorezo, einen falschen münzmeister, Rivarola genuesen genandt, zue August ohne scheuch ufhalten und gegen darreichung groser summen geldts ihme nachsehen, vihler fürsten und ständt deß reichs münz ger räg zue imitieren und ganz gering

und falsch haltender münzen schlagen und ins reich verschieben laßen solle". Sie baten den Kaiser, ihm dieses schädliche Tun bei Verlust seiner Lehen zu verbieten, "auch an allen päßen gegen Italien auf die einführer solcher gelter fleißige bestallung anzuebefehlen, damit die ohne daß gar erschöpfften craiß nit vollendts zum verderben gerichtet und durch dise böse pratic von neuem mit falsch münzen zue der underthonen eüßersten ruin mögen angefilt werden". Als es hierauf mit den Scheidemünzen allmählich wieder besser wurde, sahen sich die drei Kreise jedoch genötigt, auch noch gegen einige Münzherren vorzugehen, welche geringerwertige Taler in Umlauf gebracht hatten. So erging am 15. Oktober 1623 an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg folgendes Schreiben, in dem ihm mitgeteilt wurde, "das die in die büchsen durch E. Frstl. Dlcht, müntz officianten gestosene stückh sich in halt über 14 loth 4 gren belauffen, dargegen geben die extra ordinari proben zuerkennen. das unter E. Frstl. Dehlt. gepräg thaler mit der jahrzahl 1622 gangbar, so zwahr am schrot gerecht, am korn aber gehn an der marckh ab 6 gren fein, sein also mehr nicht werth als, den thaler zu 11/2 fl. gerechnet, 871/2 xr. und widerumb mit der jahr zahl 1623 thaler ausgeben werden, die am schroth 2 gr. abgang und an korn umb 5 gren zugering undt mehr nicht als 85½ krz. wert sein. Dieweill wür dan dorfür halten, dieses geschehe allein auß unachtsambkheit oder vorsatz der bestelten officianten, so haben wir E. Frstl. Dehlt, mit dem offnen ahnschle noch zue underthenigtst zuverschonen für rathsamb ermeßen und dieselbe durch dises schreiben ein solches underthenigst zuberichten. damit sie bei den irigen drüber inquisition anstellen und sie dahin halten mögen, das sie diße außgeschobene geringhaltige thaler widerumb zur handt pringen und ins künfftig sich der reichsmüntz ordtnung beser befleißen, den solte solches verpleiben, so khönen wür pflichten halben die gegenmitel lenger nicht underbleiben lassen". and an about the sain this

Ein kaiserliches General-Edikt "die Reduction und Reformation der Müntz betreffent" wurde erst am 14. Dezember 1623 publiziert. Der Kurs des Reichstalers wurde dadurch allgemein auf 90 kr oder 1½ fl festgesetzt.

Während dieser großen Münzverwirrung waren die Fürstenbergischen Territorien in Schwaben unter vier Herren verteilt, welche zuvor noch keine eigenen Münzen hatten prägen lassen und daher auf fremdes Geld angewiesen waren, obwohl König Maximilian schon im Jahre 1500 dem Grafen Wolfgang zu Fürstenberg und seinen Nachkommen das Münzrecht verliehen hatte.

Die Grafschaft Heiligenberg mit den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen besaß Graf Egon VIII. zu Fürstenberg-Heiligenberg, der sich sehr aktiv am Kriege beteiligte († 1635).

Sein Bruder, der 1627 zu Lauenburg an der Lagerpest gestorbene Graf Jakob Ludwig hatte den sog. Wartenberger Teil der Baar inne.

Der Begründer der Möhringer Linie des Hauses, Graf Wratislaus d. Ae. († 1631), besaß die eine Hälfte der Fürstenberger Baar mit der Stadt Hüfingen und Umgebung, dazu die Vogtei Möhringen und das sog. Obere Quartier der Herrschaft Kinzigtal mit der Stadt Wolfach, während sein gleichnamiger Neffe, Graf Wratislaus d. J. († 1641), der Begründer der Messkircher Linie, nach der Auseinandersetzung mit seinem Bruder Friedrich Rudolf neben der Herrschaft Blumberg von der anderen Hälfte der Fürstenberger Baar das Amt Löffingen innehatte.

Schließlich gehörte das sog. untere Quartier der Herrschaft Kinzigtal mit den Städten Hausach und Haslach und von der zweiten Hälfte der Fürstenberger Baar das Amt Neustadt dem Grafen Friedrich Rudolf (1655), dem Begründer der Stühlinger Linie.

Während die Fürstenbergischen Territorien in der Baar und im Kinzigtal demnach in so kleine Teilgebiete zerrissen waren, daß in keinem derselben der Umlauf eigenen Geldes möglich gewesen wäre, bildete die Grafschaft Heiligenberg mit den Herrschaften Jungnau und Trochtelfingen schon ein ansehnliches Territorium; und es wäre zu verwundern, wenn Graf Egon VIII. im Münzwesen dem Beispiele anderer, auch nicht mächtigerer Territorialherren nicht ebenfalls gefolgt wäre.

Bei den Schwäbischen Kreisakten des F. F. Archivs befindet sich eine, leider undatierte Notiz "Craißtags-puncten betr.", worin gesagt ist, "wen ein graf zu Fürstenberg müntzen welle", so sei dagegen, "daß er solches aller orten, nit alain in müntzstetten thuen möge, zu protestieren". Mit dieser Bemerkung ist Graf Egon gemeint, der von seinem Münzrechte Gebrauch machte, und auf der von seinem Schwiegervater, dem Fürsten Johann Georg von Hohenzollern-Hechingen neuerrichteten Münzstätte

Kippermünzen prägen ließ. Nach der Heiligenberger Amtsrechnung von Georgi 1622/23 wurde der dortige Rentmeister "weegen erkhauffung silbers nacher Eßlingen, Ellwangen, Nördlingen (und) Kaysershaimb verschickht". In derselben Rechnung geschieht der "Hailigenberger drev bäzner" und der Heiligenberger Währung Erwähnung, woraus zu schließen ist, daß die Heiligenberger Kippermünzen schon im Jahre 1622 in Umlauf gesetzt wurden. Da in dieser Rechnung nur von Scheidemünzen die Rede ist, so muß man annehmen, daß zunächst nur 3-, 6und 12-Kreuzerstücke (Dreibätzner) geprägt worden sind. Das Fürstl. Münzkabinett besitzt ein Dreikreuzerstück mit dem Brustbilde Egons VIII. und der Jahreszahl 1622; auch das ebendaselbst vorhandene 6- und 12- Kreuzerstück o. J. dürfte aus diesem Jahre stammen1). Ein weiteres datiertes Stück ist ein Dreikreuzerstück v. I. 1623. (F. Münzkab.).

Weiter existieren ein Doppeltaler (Unikum) und ein einfacher Taler Egons VIII. beide o. J. Über den letzteren sagt der Probierzettel des Generalmünzwardeins des fränk. Kreises v. J. 1624:

"Herrn Egon Grafen zu Fürstenberg etc. Neu-Thaler ohne Jahrzahl wegen 8 Stuckh 15 Lot 2 G.- pf. Cöllnisch, halten an Silber 13 Lot 17 Gren, die sind dem Schrot nach umb 29 und dem Korn nach umb 5 Gren zu ring, ist derer Stuckh eines, den 18 Patzen nach wehrt 683/s kr. und den Thaler zu $1^{1/2}$ fl. $-85^{1/2}$ kr. (2) d. h., wenn der Taler zu 18 Batzen = 72 kr. gerechnet wird, so sind die Fürstenbergischen Taler um 35/8 kr., wenn er aber zu 1½ fl = 90 xr. gerechnet wird, um 4¹/₂ xr. zu gering. Die Unterwertigkeit ist also nicht bedeutend. Die Ausprägung dieser Taler erfolgte wohl erst nach erfolgter Stabilisierung der Währung.

Obwohl die Heiligenberger Kippermünzen ihrem Feingehalte nach noch um 1/3 besser waren als die anderen im Bodenseegebiet laufenden Gepräge, so mußte der Heiligenberger Rentmeister nach der 1622/23er Rechnung "wegen annemung meins gnedigen herren minz zue zwaven underschidlichen mahlen nacher Ueberlingen fir rath geschickht" werden.

Die im Juni 1623 erfolgte Währungsstabilisierung hatte eine große Anzahl von Aufwertungsklagen im Gefolge, die sich durch 1) Dollinger, Die Fürstenb. Münzen u. Medaillen, Donaueschingen 1903, S. 2 u. Taf. 1.

2) Hirsch Münzarchiv IV. S. 247.

das ganze folgende Jahrzehnt hinzogen. Wie schon gesagt, befaßte sich der Abschied des Schwäbischen Kreises vom 21. März 1622 schon mit der Frage der Wiedereinlösung der in gutem Gelde angelegten Gülten und Darlehen.

Damals wurde bestimmt, "daß vorderst der Buchstab uffgerichter verbriefung, sodann bonum et æquum, vornemblich aber, wo khein specialis provisio contraria vorhanden, tempus contractus in acht genommen und niemandt damit ungleich beschwerdt, sondern die christliche lieb dabei überal in acht genomen werden solt". Bis 1629 wurden nur wenige dieser Aufwertungsklagen, welche vor dem Landgericht in der Baar anhängig waren, entschieden. Meistens kam es zu einem Vergleiche. Gelegentlich der am 29. Januar 1629 bei Neidingen stattgehabten Landgerichtsbesetzung wurde von den anwesenden Vertretern der Hüfinger, Löffinger und Wartenberger Herrschaft u.a. der folgende generelle:Beschluß über die landgerichtliche Behandlung der schwebenden Aufwertungsklagen gefaßt:

"So ist auch wegen des rauwen gelts, deßhalb underschidliche rechtsfertigungen vor landtgericht schweben, für recht und billich decretiert worden, daß der, dem die ablosung beschehen, das abgelöste gellt wieder ohne sonderlichen verlust in seinen nutzen verwandt, ad mediam partem geurtheilt werden solle".

Am 11. April 1629 schrieb der Fürstenb. Notar und Landgerichtsschreiber. Matthias Tinctorius, der im J. 1632 zu Hüfingen als Hexenmeister verbrannt worden ist, an die Oberamtleute der Herrschaft Hüfingen, man halte es seitens des Landgerichts für ratsamer, die Aufwertungsstreitigkeiten durch Vergleiche beizulegen, "weilen man mit solcher vergleichung an kein gewisses, wie bei dem rechtlichen ausspruch gebunden" sei. Es sei "dahero von einem ersamen landgericht dahin geschlossen worden, underschiedliche täg zu Hiffingen, Löffingen, Geisingen, Thoneschingen (und) Zum Vischer anzustellen und darzu neben dem landgerichtsschreiber vier des landgerichts beisitzer zu verordnen, zu tentiren, ob müglich, die parteien in der güte zu vergleichen..., ehe die parteien in ein weitleuffig recht.... gerathen".

Um zu zeigen, mit welchen Argumenten man damals eine volle Aufwertung der in schlechtem Gelde zurückgezahlten Darlehen begründet, sei abschließend ein Auszug aus einem Schriftsatze zur Kenntnis gebracht, den ein rechtsgelehrter Fürsprecher eines Geschädigten dem Landgericht in der Baar unterbreitete.

Dieser Rechtsanwalt verlangt die volle Aufwertung, weil die Darlehensverträge, wie er behauptet, als wesentlichen Bestandteil die Bedingung in sich schlössen, daß das dargeliehene Geld in derselben natürlichen Beschaffenheit, d. h. in derselben Güte an Schrot und Korn und in derselben Menge wiederheimgegeben werden müsse, wie es empfangen worden sei. "Dann wann ainem aus freündtschafft also fürgesetzt und geholffen würdt, so ist der entleiher von allen rechten dahinn verpunden, daß er seinem anleiher wider durchauß in gleichem werth und guethe, allermaßen ihme daß anlehen zu handen gestöllt worden, restituiere. Weill nuhn die laidig erstaigerte müntz, alß die (sovill die schiedt müntz anlangt) naturae deterioris et pondere lenioris, die andere aber, als thaler, silber cronen und dergleichen, bev weitem weder 4, 5, 6 noch 7 oder mehr gulden in sich halten, sondern mit dem reichstax anderst nit, alß per 11/2 fl., nicht aber per 5 oder 6 fl - stehen und verglichen werden, khönden", der Klient aber "daß anleihen vor vill jahren in gantz niderem valor gethan, so khann anders nit folgen. alß daß er anderst nit, alß mit sovill und so guetem gellt, alß er dargelühen, khönde bezahlt werden, und weill ihme die lifferung der gestalt nit beschehen, nach der zeit kheines weegs bezahlt seve". Es verstehe sich von selbst, daß die Rückzahlung von Darlehen nur in "guoter gewichtiger müntz an gewicht und halt oder schrot und khorn" geschehen dürfe. "Wann aber die reichsthaller oder andere müntz rechtgeschaffen examinirt werden, befindt sich, in warheit, daß sie über 2 loth silbers nit schwer seven, hinngegen auch höher nit, dann per 11/2 fl. gemüntzet worden, dero wegen solche und andere müntzen in tanto valore als moneta illegitima et ut sic et nunc reprobata vom entleiher nicht kann erlegt, restituiert und zur zahlung gegeben werden." Wesentlich sei auch, daß derselbe Wert und ebensoviel zurückerstattet werde, wie empfangen worden sei, was aber nicht geschehe, wenn bei der Rückzahlung mit einem Reichstaler 6 fl zurückgegeben sein sollen, während zur Zeit des Entleihens derselbe nur zu 11/2 fl angenommen worden sei. Zudem stimmten alle Rechte, das geistliche, das weltliche und das Naturrecht darin überein, "daß derjenige, so den nutzen

in ainer sachen empfindet, billich auch den schaden leiden solle". Weil nun der Beklagte nicht in Abrede stellen könne, daß der Kläger ihm "dapffer außgeholffen, alß würdt er ihme billich auch nit entgegen sein lassen, den schaden, so er wegen der müntz halber leiden solte, auf sich nemmen" und dem kläger "vollständige restitution seiner gethanen anleihung zuo thuon".

Die Rückzahlung müsse in solchem Gelde erfolgen, daß dem Geldgeber kein Nachteil erwachse, denn "multum interesse, qualis sit pecuniae bonitas intrinseca". Wenn der Kläger nämlich z. Zt. des Darlehensrückempfanges "dißes empfangene erstaigerte gelt hete wöllen verschmeltzen und ain geschürr darauß machen laßen oder ahn ander silber oder golt dem gewicht nach verkhaufft (hätte), würdt er gewißlich nicht wohl den vierten thaill deßen bekhommen haben und solch geschürr umb den vierten thaill geringer und klainer worden sein, weder, so er daßjenige gelt, welches er dargelühen zuo gleichem verwendet hete" und wenn der Beklagte "fürschetzen wolte, es were ahn khorn und schrot alß intrinsece guot gelt gewesen, so ist yedoch der eüßerliche werth vill zuo hoch und durch dessen annemmung" der Kläger "in großen schaden geworffen, weiln alles wegen erstaigerung der müntz in seinem preiß und werth erhocht worden, also mit dem vierten thaill gelts nicht mögen (wie natürlicher vernunfft gemeß) sovill ahn sich gepracht werden, allß mit der vollständigen summa"... "Ja weltkhündig ist es, daß durch die müntzstaigerung alle die privatpersohnen und communiteten, so von jährlichen zinsen leben, fast umb den 4ten, 5., 6., 7ten und achten thaill hinderstöllig gemacht, auch alle wahren durch staigerung der groben sorten in ainen unerträglichen auffschlag khommen und daß malter khorn biß in 50 oder mehr gulden gegolten, dann nach der müntz auch die failschaften gestaigert worden" . . .

Es habe nun auch kein Mensch "auch die aller vorsichtigste und weltkündigste leüth solche müntzerhöhung weder gedencken, hoffen noch vermuothen khönden, sondern sowohll sie alß andere allein auf den werth der müntz, wie zur zeit der anleihung in gangbarer duration gewesen, ihre gedanckhen und aufsehens gehabt, als folgt, notwendiglich, daß die bezahlung in müntz, wie gegeben worden, beschehen müeße und solle". Zur Bekräftigung dieser Ansicht werden dann eine Reihe von Gerichts-

entscheiden zugunsten einer gerechten Aufwertung schon aus den Jahren 1582 bis 1622 aufgezählt, ferner ein im gleichen Sinne lautendes kaiserliches Diplom mit dem Datum Speier, den 20. II. 1620. Sodann führt der Fürsprecher des Klägers weiter aus: Der Beklagte hätte bei der Rückerstattung des Darlehens nicht "allain auf den eüßerlichen valor sehen sollen, sondern auf beede, den eüßerlichen und innerlichen und solches aus folgenden ursachen:

"Erstlichen gleichermaßen, wie die güete und werth deß weins, khorn und anderer dergleichen Sachen, nit absonderlich und allein von eüßerlichem schein oder ansehen (atque extra subjectum et materiam) considerirt würdt, sondern die innere crafft, so in gustu gespüert würdt, darzuo gehört, also würdt auch die müntz nicht allein auß dem auferlegten werth und valor geschätzet, sondern gehört auch noch darzuo die innerliche güete, schrot und khorn.

Fürs ander khombt hinzuo . . . , daß zuo ainer rechtschaffenen müntz zway eßentiall stückh gehören, ein gewüßer valor und quantitet und solches in gewüßer gerechter approbierter substantz oder materia, derowegen die eüßerliche aestimation und wahn der leüthen nicht genuog". Denn, wenn man den äußerlichen Wert und die irrige Ansicht, daß dieser entscheidend sei, sollte gelten lassen, "und nicht auch die materia solte in acht genomen werden, so folgete, daß ainer dem anderen für gelichen goldt oder silber papier, leder, pley, eisen etc., dafern man in wehrender zeit darauß gelt machen khönde, bezahln und erlegen würde, welches aber lecherlich zuo achten und ahn ihm selbsten wider die natur und pillichait . . . Da man nuhn einen reichsthaler verprechen und am gewicht sechs gulden darauß bringen solte, were ja gewißlich ain lecherlich ding und hoch verwunderlich, wie solte er dann also sechs gantze gulden in sich halten?" - Es möge dem Beklagten auch nichts helfen, "daß man ainandern villfalltig also bezahlt, dann solcher einwurff kürzlicher damit abgelainet würt, daß nie was geschicht, sondern waß nach außweißung der rechten und billichkeit beschehen solle, in obacht zuo nemmen . . . "

Aus diesen Gründen bat der Fürsprecher des Klägers, den Beklagten zur Aufwertung durch Gerichtsbescheid zu verpflichten.

Din. 10 mim. Cov. 6.0730.1 ft graph Migratisforces

ÜBER DIE BRUCKBERGER LOTTERIEMEDAILLEN UND ANDERE FRÄNKISCHE GELDZEICHEN.

Von F. Frhr. v. Schrötter.

I. Bruckberger medaillenförmige Stücke von 1767.

*1 Brustbild des Markgrafen Das Bruckberger Schloß, auf Kreuz des schwarzen Adler- ZINGER'F' ordens und Hermelin, unten G 2 Linienreifen. Kerbrand. ALEXANDER · D · G · BRVCKBERG PORCEL MARCH BRAND D. B. & LAIN FABRIQUE

Alexander v. r. mit losem jeder Seite ein Baum, im Ab-Zopf, Harnisch, Band und schnitt: MDCCLXVII. / GO-

Dm. 31 mm. Gew. 6,06 g.





2 Wie vorh., aber das letzte N weiter (2 mm) vom Bilde ab.

Wie vorh., aber MDCCLX VII/GÖZINGER · F ·

- N·F-

Dm. 30 mm. Gew. 6,07 g. Spieß, Münzbelustigungen. II, S. 41f.

II. Bruckberger münzförmige Stücke von 1767-1780.

3 Brustbild desselben v. r. mit Wie vorh., aber auf jeder Seite losem Zopf, Harnisch, Ordenskein Buchstabe.

des Schlosses zwei Bäume, unband und Tuchmantel, unten ten MDCCLXVII / GOZIN GER.F.

2 Linienreifen Laubrand.

ALEXANDER · D · G · BRVCKBERG PORCEL MARCH BRAND D'B&S LAIN FABRIOVE

Dm. 35 mm. Gew. 13,83 g.

*4

5

MDCCLXVII GOZINGER · F:

-H:B---: B.&S.

Dm. 35 mm. Gew. 13,91 g. — Kat. Helbing 9. 1925, Nr. 1057.





· D : G :

MDCCLXVII / GOZINGER · F ·

Dm. 35 mm. Gew. 13,76 g.

6 Stempel des vorigen. MDCCLXVII·/GOZINGER · F:

Dm. 35 mm. Gew. 14,02 g.

Nürnberger achtlötiger Jeton o. J. (um 1780).

*7 Brustbild des Markgrafen von Ansicht einer Stadt unter strah-Ansbach Karl Wilhelm Friedrich v. r. mit losem Haar, Harnisch und Tuchmantel, der auf der rechten Schulter durch Perlagraffe gehalten ist.

lendem Dreieck.

Linienreif, Kerbrand.

CVIVS = EST.

IETTON VON 8.L.S.

Dm. 34,5 mm. Gew. 14,51 g. Kat. Helbing 9. 1925, Nr. 1050.



Die beschriebenen Stücke liegen im staatlichen Münzkabinett zu Berlin.

Am 17. Juni 1776 erging aus dem fürstlich Ansbacher Hofrat (ex consilio aulico) ein Ausschreiben an die Behörden¹), in dem ein Übereifer im Auslegen von Verordnungen über Konfiskation unkonventionsmäßiger Münzen gezügelt wurde. Mit Unrecht seien jene Verordnungen so verstanden worden, als sei alles und jedes nicht konventionsmäßige Geld zu konfiszieren. Es wäre unbillig, "wenn Privatpersonen hohen und niederen Standes nicht verstattet sein sollte, entweder zu ihrem Vergnügen in Sammlungen und Kabinetten oder zu sogenannten Schatzmünzen Geldsorten von verschiedenen älteren und neueren Gepräg zu haben und zu besitzen, auch allenfalls nach ihrer Willkür gegen andere Sorten zu verwechseln; und es zumalen bei Leuten von niederem Stande und dem gemeinen Bürgers- und Bauersmann eine mehr zu lobende als zu bestrafende Gewohnheit ist, sich einiges Schatzgeld im alten Geldsorten zu einem

¹⁾ Staatsarchiv Nürnberg. Ansbacher Kreisakten, Nr. 569.

raren Notpfennig in unvermuteten schweren Zeiten zusammenzulegen". Auch bei Erbfällen seien solche Stücke nicht etwa zu konfiszieren und in die Münze zu schicken, sondern auf ihre Seltenheit zu taxieren und unter die Erben zu verteilen.

Dagegen waren weiter alle in den Verkehr als Geld gebrachte nicht konventionsmäßige Münzen zu konfiszieren. Und nicht nur Münzen, sondern auch Medaillen, Jetone und Marken wurden damals in Franken vielfach gegen die Gesetze als Geld gebraucht, am meisten die Bruckberger Lotteriemarken.

Der Weiler Bruckberg im Hofkastenamt Onolzbach war 1715 von der Eleonore Barbara von Crailsheim dem Markgrafen von Ansbach verkauft worden 1). Der Markgraf ließ 1727 das dortige alte Schloß abreißen und ein neues bauen, das aber kaum jemals bewohnt wurde.

Spieß erzählt²), wie dann 1767 der Beschluß gefaßt wurde, mit Hilfe von meißnischen Porzellanarbeitern, die im siebenjährigen Kriege nach Franken geflohen und hier geblieben waren, eine Porzellanfabrik zu errichten und diese in dem leer stehenden Bruckberger Schlosse eingerichtet wurde. Um der jungen Unternehmung das nötige Kapital zu verschaffen, wurde eine Lotterie ausgeschrieben. Die kleinsten Gewinne betrugen 1½ Gulden (90 xr. rheinisch), wovon die eine Hälfte in Porzellan, die andere in Geld bestand. Diese Geldhälfte (45 xr) abzüglich 10% = 40½ xr konnte auch in Gestalt einer silbernen Medaille empfangen werden.

So weit Spieß. Diese seine Angaben über die erste Lotterie sind aber, wenn überhaupt, nicht lange befolgt worden. Zunächst scheint mir sicher, daß diese Stücke, alle mit der Jahreszahl 1767, nur zum allergeringsten Teil im Jahre 1767, die meisten im nächsten Jahrzehnt geprägt und ausgegeben sein müssen. 1768, sagt Spieß selbst, wurde die Lotterie wiederholt; das muß öfter geschehen sein, oder die Stücke müssen später einfach verkauft sein, wie es denn ausdrücklich in den Akten heißt, sie seien zu kaufen gewesen. Jedenfalls wurden sie in größeren Mengen ausgegeben, die dann als Geld umliefen, bis das Ende der siebziger Jahre Beschwerden hervorrief.

¹⁾ A. B. Büschings Neue Erdbeschreibung III, 6. Aufl., Hamburg 1778, S. 521.

²) Ein Gwinst aus der Brukberger Porcellainlotterie vom Jahre 1767. Brandenb. Münzbelustigungen II, 1769, S. 41—48.

Zweitens wurden die Stücke zu viel höherem Zahlwert ausgegeben, als ihnen zukam und wie es 1767 bestimmt war. Wie man sieht sind sie vom Medailleur Götzinger graviert worden, geprägt sind sie in der Schwabacher Kreismünzstätte. Es sind zwei ganz verschiedene Typen, der erste ist mit seinem hohen Relief und hohem glatten Reifen von Medaillenform (Nr. 1 und 2), der zweite sieht mit dem flachen Gepräge ganz wie eine Münze aus, er hat denselben Laubrand, Durchmesser (35 mm) und Gewicht (etwa 13,9 g) wie ein Konventionsgulden oder halber Taler 1).

Wenn wir nun hören, daß die Bruckberger Medaillen bis in die benachbarten Kreise als Guldenstücke eindrangen, so liegt der Gedanke nahe, daß ihnen mit Absicht deren Aussehen, Form und Gewicht gegeben worden ist. Höchst wahrscheinlich sind die medaillenförmigen Stücke (Nr. 1 und 2) zuerst ausgegeben worden. Sie hatten, wie der fränkische Generalkreiswardein Förster Anfang 1780 klagte, zwar Kopfstückgröße, waren aber nur 9 Lot 4 Grän, also um 2 Grän weniger fein als diese und nur 421/4 xr wert, wurden aber zu 1 Fl. 12 xr. oder 72 xr ausgegeben 2).

Sehr wahrscheinlich waren diese Stücke, auch schon wegen ihrer Kleinheit nicht gut in hohem Werte anzubringen, auch nicht als Gulden zu 60 Kreuzern. Daher wurden an ihrer Stelle iene den Gulden äußerst ähnlichen Stücke geschlagen, nur daß das Bild der Kehrseite ein anderes war; denn ihnen das der Konventionsgulden zu geben wäre nichts anderes als Falschmünzerei gewesen. Aber auch sie hielten weniger Silber als die Konventionsgulden, Förster berechnete einen Verlust von 30% 3). Diese Prägung muß also viel Geld eingebracht haben, darum ihre häufige Wiederholung, wie unsere vier Varianten zeigen.

Zwar erklärte sich der Markgraf Alexander mit einem Kreiszirkular gegen den Gebrauch der "Bruckberger Lotteriemedaillen" einverstanden (17. 2. 1780), aber diese Warnung blieb unwirk-

2) Bericht des Ansbacher Kreisgesandten von Knebel, Nürnberg, 17. Januar 1781. Staatsarch. Nürnberg, a. O., Nr. 539.

8) Berichte Försters vom 24. Januar und 9. Februar 1780, a. a. O., Nr. 539.

¹⁾ Nur Nr. 2 ist bei Spieß beschrieben und abgebildet. Die Stücke im Kat. Schultheiß Nr. 3567 und 3568 und im Kat. Helbing Nr. 1056-58 sind nicht genau genug beschrieben.

sam. Die Stücke breiteten sich vielmehr weiter aus: nach einem Jahre stellte der schwäbische Generalwardein Heuglin dem fränkischen vor, die Münzstätte Schwabach müßte doch solche "paradoxe" Ausmünzungen unterlassen, da sie zum Betruge anreizten; und der kur- und oberrheinische Generalwardein Eberle schrieb ähnlich und sagte, die Stücke wögen einen Gulden, ohne dessen Feinheit zu haben; es können also nur die münzähnlichen Stücke gemeint sein, da die anderen viel leichter sind.

Förster stellte als der Hauptverantwortliche für das fränkische Münzwesen dem Ansbacher Kreisgesandten diese Unzuträglichkeiten vor¹), worauf dieser seinem Herren berichtete (17. 1. 1781), daß der Markgraf zwar bei Jedermann im höchsten Ansehen stehe, aber doch, um alle Verleumdungen unmöglich zu machen, solche Münzgebrechen beseitigen müsse. Darauf wird Alexander der Schwabacher Münze die Prägung der Bruckberger Medaillen verboten haben, denn die Klagen über sie hören seitdem ganz auf.

Der Gewinn, den diese Marken brachten, ließ die Nürnberger "Rechenpfennigschlager" nicht schlafen. Einer von ihnen verfertigte jene Jettone, die wir unter Nr. 7 beschrieben finden und täuschte deren Schwabacher Herkunft dadurch vor, daß er auf die Hauptseite ein dem vorigen Markgrafen von Ansbach ähnliches Brustbild setzte, dem Publikum aber die Erkennung mit den Worten "Cuius est"? zuschob, auch ob mit der auf der Kehrseite geprägten Stadt Ansbach oder Schwabach gemeint sei.

Als der Ansbacher Münzdeputation jene Vorwürfe Försters bekannt geworden waren, bemerkte sie am 3. Februar 1781 zunächst, daß die Bruckberger Stücke durch ihre Rändelung sich als Jettone und nicht als Medaillen kennzeichneten, und fuhr

¹⁾ Förster lag damals im heftigsten Streit mit der Ansbacher Regierung. Ich führe hier aus einem Gutachten des Ansbacher Geheimen Rats Freiherrn v. Benckendorff eine Stelle an, in der er sagt, daß, wenn Förster behaupte, Nürnberg habe allein im fränkischen Kreise das Recht, Medaillen zu prägen, man "die Blödigkeit seines Verstandes bedauern müsse". Wenn Benckendorff dann bestreitet, daß jemand die Bruckberger Stücke für einen Gulden nehme, so hatten diese natürlich keinen festen Preis, aber die sonstigen Angaben, daß sie einen Gulden kosteten, sind doch so häufig und übereinstimmend, daß in der Hauptsache daran nicht zu zweifeln ist.

dann fort, man möge doch Förster fragen, welche Bewandtnis es mit den "Nürnberger ungerändelten Münzen habe — ein Irrtum: sie haben Kerbrand —, wobei sich die Münzanstalt sub ficto protypo et ectypo sogar verstecke, mit der Umschrift Cuius est").

Diese Nürnberger 8-lötigen Stücke, die als Gulden umliefen, erwiesen sich als noch schlechter als die Bruckberger, da sie gegen Konventionsgulden 37% verloren. Auch vor ihnen war durch das Kreiszirkular vom 24. 1. 1780 gewarnt worden.

Alle solche Geldsurrogate suchten die Verfertiger begreiflicher Weise besonders auf den Nürnberger Märkten abzusetzen, wogegen die Stadt immer auf der Hut war. So eiferte sie Ende 1781 auch gegen die "privilegierte Dantesfabrik" des bekannten Medailleurs Reich in Fürth, dem man seinen Balancier wegnehmen müsse, weil er Silbermedaillen nach genehmigten Entwürfen nur in der Kreismünze zu Schwabach prägen lassen dürfe²). Sicher hat der Nürnberger Rat nur darum gegen die Reichschen silbernen Medaillen Einspruch erhoben, weil auch sie als Geldstücke benutzt wurden³).

Sodann entstanden innerhalb der Mauern der Stadt Nürnberg noch andere als Geld dienende Stücke, und zwar jene Marken, die unter dem Namen der "Kerzendreier" bekannt sind. Auf den Kreistagen von 1781 wandten sich Stimmen gegen den Nürnberger Münzmeister Riedner, weil er Kreuzer für Gevatterschaften und Kindstaufen aus Konventionstalern mache⁴). Dabei ist zwar nicht gesagt, daß diese Marken als Geld umliefen, aber es muß doch so gewesen sein, weil nur deren Häufigkeit im Verkehr die Klagen hervorgerufen haben kann.

Zum Schluß noch eine Antwort auf die Frage, die sich dem Leser gewiß aufgedrängt hat: wie kommt es, daß sich im Anfange der achtziger Jahre des 18. Jahrh. die Klagen über solche

¹⁾ Staatsarchiv Nürnberg, a. a. O.

³) Über die Dantes und andere Med. des Reichs. Meister in Bl. f. Münzfreunde 1894, S. 1925 ff.

³⁾ Staatsarch. Nürnberg, a. a. O., Nr. 540.

Am 20. Dezember 1782 wurde vom Markgrafen dem Reich der Gebrauch des Balanciers in Fürth, da er ihn nicht entbehren könnte, unter genauer Aufsicht des Oberamtes zu Salzburg erlaubt.

⁴⁾ Ebenda.

Geldsurrogate häuften? Ich habe in der Tat in den Ansbacher Kreisakten bis zum Ende des Jahrh. sonst nichts Derartiges gefunden. Die Antwort werde ich genauer in meinem 5. Bande des brandenburgisch-fränkischen Münzwesens geben. Hier nur so viel, daß seit den siebziger Jahren das fränkische Konventionsgeld, das mit Opfern in den Münzstätten zu Würzburg, Schwabach und Nürnberg geschlagen war, zu Millionen Fl. in die Levante ausgeführt wurde, um dort in den russisch-türkischen Kriegen verwandt zu werden. Der dadurch in Franken entstandene Mangel an Kurant veranlaßte den Gebrauch der Geldsurrogate, von denen wir gehandelt haben.

ent Intaker-Ungame beteltesmistenberich Bergangszeit Ferner

Goldschmiede Wieborin Monater it W. gegongenen Stillen velgt.

DIE VERGRABUNGSZEIT DES ISENBERGER FUNDES.

Von Alfred Noss.

Als Beiheft zu Band V der Münzstudien veröffentlichte Cornelius Reistorff 1866 den im Jahre 1851 gehobenen, nach und nach in seinen Besitz gekommenen Münzfund vom Fuß des Isenbergs bei Hattingen i. d. Mark. In der Einleitung sagt er, daß die Münzen anfänglich an viele glückliche Finder gekommen seien, er es aber fertig gebracht habe, den wahrscheinlich ganzen Fund wieder in seiner Hand zu vereinigen. Er gibt also die Möglichkeit zu, nicht sämtlicher Stücke habhaft geworden zu sein, ein fataler Umstand bei Bestimmung der Bergungszeit. Ferner besteht die Möglichkeit, daß von den Besitzern fremde Bestände als Teile des Fundes ausgegeben und vielleicht dazugehörige Teile zurückbehalten worden sind. Diese Gefahr möchte ich allerdings nicht sonderlich hoch anschlagen, doch ist sie immerhin zu beachten. Wenn ein Fund aus dem Ende des Mittelalters nicht nachweislich vollkommen geschlossen vorliegt, sind die aus ihm gezogenen Folgerungen immer eines Fragezeichens würdig.

Der Herzog von Kleve war damals Landesherr in der Grafschaft Mark; beide Gebiete prägten und dieses Geld lief in beiden um. Als jüngstes Stück unter den mit Jahreszahl versehenen Münzen gab es einen "Doppelgroschen", richtiger Stüber, von 1479. Aus dieser Tatsache und aus dem Fehlen gewisser Prägungen von 1482 ab schließt Reistorf auf die Vergrabungszeit noch im selben Jahre 1479. Man könnte über eine solche Annahme reden, wenn der Stüber durchaus stempelfrisch gewesen wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. Die Abbildung auf Tafel 6 Nr. 90 zeigt, daß einzelne Stellen an Helmzier und Helmdecke nicht mehr deutlich zu sehen waren. Man hat eingewendet, diese Stellen seien oxydiert gewesen. Das ist indessen wenig stichhaltig, denn wenn man Münzen durch Zeichnung oder mechanische Vervielfältigung der Mit- und Nachwelt überliefern will, dann reinigt man sie vorher von entstellenden Zutaten. Das wußten unsre Vorgänger sehr wohl, manchmal taten sie darin sogar ein Erkleckliches zu viel, wie z. B. eine Betrachtung aller durch die Hände des Goldschmieds Wippo in Münster i. W. gegangenen Stücke zeigt.

Das Fehlen von Münzen des Herzogs Wilhelms IV. von Berg ist leicht zu erklären. Er hat sowohl 1477 wie 1481 größere Silbermünzen, Weißpfennige und (1481), außerdem deren Hälften geschlagen, was Reistorff unbekannt war. Sie waren in jenem Jahr 7 % fein, in diesem hielten sie 6½ % Königssilber, das heißt 9 Loth 6 gr. bezw. 8 Loth 5½ gr. Ein solcher Feingehalt war für die damalige Zeit viel zu hoch und deshalb machten die Geldschieber alsbald Jagd auf die Gepräge, so daß sie heute nur noch in einzelnen Exemplaren vorhanden sind. Kein Wunder also, wenn sie in einem nicht-bergischen Schatz nicht vertreten waren.

Der verlustbringende Fehler wurde in den nächsten Jahren zwar vermieden und die größeren Münzen 5 3 5 gr fein gleich 6 Loth 17 gr. (nach Probe vermutlicher Sollgehalt 1 gr. mehr) und 4 & fein gleich 5 Loth 6 gr. gemacht, doch waren sie eine Landsorte besonderer Währung, die sich in die klevischmärkische nicht einfügte. Deshalb wird man ihnen, soweit möglich, die Grenzen zu verschließen gesucht haben. Diese Münzen pflegte man Groschen oder Doppelstüber, sowie Stüber und Halbstüber zu nennen, während sie in Wirklichkeit nach Ausweis der Akten Botdrager oder Stüber zu 16 Heller, Bauschen zu 8 Heller und halbe Bauschen zu 4 Heller waren, somit genau die Hälfte der ihnen zugeschriebenen Werte. Die beiden ersten Sorten sind massenhaft geprägt worden, dürften aber allerwärts auf Mißtrauen gestoßen sein, da sie wesentlich unter dem Fuß des Rheinischen Münzvereins ausgebracht waren. In einem märkischen Fund sind sie nicht gerade mit Sicherheit zu erwarten.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die von Reistorff vorgeschlagene Vergrabungszeit des Isenberger Fundes zum mindestens etwas voreilig bestimmt worden ist. Der Beweis, daß sie unrichtig ist, wird durch die Zusammensetzung des Fundes selbst untrüglich erbracht. Unter seinen Beständen sind mit Ausnahme stummer Pfennige und Heller nur wenige Münzen, die für die fragliche Bestimmung in Betracht kommen können. Es sind zunächst einige zur Zeit noch nicht fest datierbar, und zwar deshalb nicht datierbar, weil die Forschung ihre Prägezeit noch nicht genau nachgewiesen hat. Es sind dies zunächst Nr. 149 und 150 halber und viertel Groschen von Dortmund, Meyer 58 und 59. Dieser sagt von ihnen nur, daß sie im Lauf

des XV. Jahrhunderts geschlagen seien. Ihre erste Ausgabe liegt wohl ziemlich weit vor 1479. Ferner gehören dazu Nr. 54 und 55 des Bischofs David von Utrecht (1457—1496). v. d. Chys 49 und 58 gibt ihnen keine bestimmte Zeit, der halbe Stüber Nr. 54 könnte indessen nach 1479 liegen, jedoch ist dies nicht gesichert. Schließlich ist noch der Groschen der Stadt Kampen Nr. 141 zu berücksichtigen, dessen Entstehungszeit ebenfalls nicht fest steht.

Glücklicher dagegen sind wir bei ein paar anderen Münzen des Fundes, nämlich Kleve Nr. 83 und 88, sowie Stadt Neuss 153 und 156. Der Klever Stüber Nr. 83 ist frühestens Ende 1481 geprägt worden. Die Münzstätte Kleve wurde erst nach dem Regierungsantritt Herzog Johanns II. (5. Sept. 1481) wieder eröffnet, vor ihrer Stillegung unter Johann I. kannte man den Typus der "Schwanen"-Stüber noch nicht. Die Münze ist ziemlich abgenutzt, was nur ein lebhafter Umlauf von wenigstens zehn Jahren hat zu Wege bringen können. Nr. 88, ein klevischer Muter (1/6 Stüber) liegt sehr wahrscheinlich frühestens um 1492; vorher erwähnen die Akten diese Sorte aus der Münzstätte Kleve nicht. Dies schließt allerdings eine frühere Entstehung nicht gänzlich aus, indessen auch dieses Stück zeigt Spuren eines längeren Verkehrs, so daß wir dadurch unter allen Umständen weit über 1479 hinaus kommen1). Die bereits unter Johann I. († 1481) geschlagenen Muter aus Wesel sind breiter und schwerer.

Bezüglich des halben Weißpfennigs von Neuss Nr. 153 fehlen urkundliche Unterlagen für seine Prägung. Es steht nur fest, daß kurz vor 1494 in Neuss neue Albus geschlagen worden sind; sie sind jetzt verschollen und es gibt nur die Abbildung einer Vs., welche dahin zu gehören scheint. Darauf stehen unter einem großen Adlerschild zwei aneinander gelehnte kleine Schilde: ebenso sieht die Vs. des halben Weißpfennigs im Isenberger Fund aus. Reistorff will diesen als Erstlingsgepräge nebst dem ganzen Weißpfennig gleich nach Erlangung des Münzrechts geprägt sein lassen. Das kann aber schon allein aus dem Grunde nicht der Fall gewesen sein, weil die Stadt Köln, das mächtige Vorbild, zu Anfang auch keine Hälften ihres Weißpfennigs ausgegeben hat. Eine andere Prägung, die für die Zeit vor 1494 in Frage kommen könnte, gibt es nicht. Das Fundexemplar scheint

¹⁾ Noss, Kleve S. 145 u. 155.

der Zeichnung nach sehr schön erhalten, hatte auch mit 1,340 gr. ein ungewöhnlich hohes Gewicht, so daß es nicht so lang dem Umlauf gedient haben kann, wie die anderen hier besprochenen Münzen. Die Vierschildheller Nr. 156 müssen noch später liegen; sehr wahrscheinlich sind sie nach Inkrafttreten des kurrheinischen Münzvertrags vom 7. Juni 1502, der diesen Typus vorschrieb, geschlagen¹).

Durch die beiden Neusser Sorten wird die Vergrabungszeit des Isenberger Fundes unzweifelhaft an den Anfang des neuen Jahrhunderts geschoben. Ein bestimmtes Jahr feststellen zu wollen, wäre ein müßiges Unterfangen und außerdem zwecklos, da es ja nicht einwandfrei feststeht, ob nicht noch andere Münzen zu dem kleinen Schatz gehört haben. Schon 1907²) habe ich meinem Befremden Ausdruck verliehen darüber, daß ein solcher Fund als zeitbestimmend angesehen werde, und noch dazu von Grote. Ich hatte damals nur noch nicht die Beweise in der Hand für die später als 1479 erfolgte Ausgabe einzelner darin enthaltener Münzen.

Bei Heimatfunden aus dem hohem Mittelalter kann man wohl aus dem Fehlen bestimmter, in großem Ausmaß geschlagener Münzen aus der nächsten Nachbarschaft des Fundorts auf die Zeit der Vergrabung schließen. Abwegig ist dies indessen, wenn es sich um den Ausgang des Mittelalters handelt, wo der Verkehr ganz anders entwickelt war und fremde Gepräge von weit her ins Land brachte, andrerseits aber oft das Geld der nächsten Anlieger verfehmte. Für diese Zeit gelten zur Bestimmung der Vergrabungszeit ganz andere Erwägungen, die sich auf Urkundenmaterial stützen können und müssen.

Die Tatsache, daß der "Isenburger Fund" als Beiheft zu den Münzstudien erschienen ist, läßt die Annahme zu, daß Grote, dessen Inhalt geprüft und gebilligt hat. Unwahrscheinlich ist zwar dabei, daß Grote Nr. 163, den Pfennig des Speirer Bischofs Johann Nix von Hoheneck, nicht gekannt haben soll. Durch die vermeintliche oder wirkliche Billigung des Altmeisters hat der Isenberger Fund eine Bedeutung als chronologische Auskunftstelle gewonnen, die ihm keineswegs zukommt. Hoffentlich wird dies für die Zukunft ein überwundener Standpunkt sein und bleiben.

¹⁾ Noss, Neuss S. 9 und 11.

²⁾ Noss, Die rheinischen Vierschildheller, Berl. Münzk. 1907, S. 460.

DER FUND VON HAUGENRIED

(B.A. REGENSBURG)

Ein Beitrag zur bayrischen Münzgeschichte der Staufenzeit von H. Gebhart

Mit Tafel.

Im Januar 1932 stieß der Bauer Lorenz Hitl in Haugenried (1 Stunde südwestlich der Station Eichhofen an der Bahn
Regensburg-Nürnberg) beim Steinsprengen auf eine Anzahl mittelalterlicher Dünnpfennige. Die Fundstelle lag etwa 300 m südlich
des Dorfes zwischen den Straßen nach Kehlheim und Painten.
Durch die dankeswerte Vermittlung des Herrn Ingenieurs Arquint
in München kam der Fund, bestehend aus 74 ganzen und 114
halbierten Stücken zur Bearbeitung und zum Ankauf an die Staatliche Münzsammlung. Seinen Hauptbestandteil machen bayerische
Prägungen der Hohenstaufenzeit aus.

Die Frage nach der Zuteilung der Fundstücke zwingt zunächst zu einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen, zu denen der um die Bestimmung der bayrischen und fränkischen mittelalterlichen Gepräge sehr verdiente Forscher H. Geyer kam, als er in dankenswerter Weise den fast verschollenen Fund von Roding in den Mitteilungen der Bayer. Num. Ges. 1931 veröffentlichte.

Das Wesentliche der Untersuchungen Geyers beruht kurz gesagt darin, daß er eine chronologische — von den bisher geltenden Feststellungen Buchenaus u. a. stark abweichende — Neuordnung der bayrischen, in Regensburg geschlagenen Pfennige unter den ersten Wittelsbacher Herzögen aufstellt.

In Frage stehen die bayerischen Pfennige mit einem gleichbleibenden Bildtyp der Hauptseite und wechselnden Rückseiten, die entweder ein bischöfliches oder ein herzogliches, mitunter auch ein königliches Bildnis tragen. Der Beginn dieser herzoglich-bischöflichen Gemeinschaftsprägungen, die in den Funden von Petting und Karlstein, um nur einige zu nennen, vertreten sind, wurde bisher in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts verlegt. Demgegenüber erscheinen nach Geyer in Regensburg erst ab 1219 "Münzen einerseits mit dem Bildnis des Bischofs und andrerseits mit dem Bildnis des Herzogs und allerdings

auch solche mit dem Bildnis des Kaisers". (Nebenbei bemerkt ist die Ausdrucksweise "einerseits", "andrerseits" hier insoferne nicht glücklich, als leicht die falsche Verstellung erweckt werden kann, daß stets auf der einen Seite der Bischof, auf der andern der Herzog erscheine). Die Behauptung wird zunächst gestüzt auf die Annahme, daß Regensburg "in der Zeit der Karolinger bis zu den Königen des Staufischen Geschlechts eine königliche Stadt" gewesen sei. Deshalb könnten bis 1219, in welchem Jahr vertraglich bestimmt wurde, "daß die Stadt Regensburg in ihrer althergebrachten Zugehörigkeit zum Reich erhalten werden solle, nur königliche Münzen erwartet werden".

Wir stellen die Frage nach dem verfassungsmäßigen Charakter zunächst zurück und halten uns an die Tatsachen, die sich aus der Münzgeschichte eindeutig ergeben. Als die wichtigste heben wir hervor, daß Regensburg seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts, also mit dem Hochkommen des Stammesherzogtums, aufhörte, eine königliche Münzstätte zu sein.

Seine Münze wurde herzoglich territorial¹). Alle nachweisbaren, in Regensburg geschlagenen Münzen der nachkarolingischen Zeit, zum mindesten des 10. und 11. Jahrhunderts zeigen ein wand frei herzogliches Gepräge. Bayern wurde seit Heinrich I. bis zu den Wittelsbachern oft von den Königen selbst verwaltet. Auch ihre Münzen sind nicht königliche Gepräge, sondern solche herzoglichen Schlages²). Die Könige prägen in Bayern nur, wenn sie gleichzeitig Herzöge sind. (In Regensburg erscheinen neben den herzoglichen Münzungen seit Bischof Gebhard III. (1036—60) auch bischöfliche Gepräge). Wie reimt sich das Vorkommen dieser aufschriftlich gesicherten Herzogsmünzen mit der Ansicht Geyers zusammen, von der Königstadt Regensburg seien bis 1219 nur königliche Münzen zu erwarten?

Hatten die Herzöge früher das Münzrecht kraft ihres Amtes, so besaßen sie es ab 1070, als Welf I. von König Heinrich IV. mit Herzogtum belehnt wurde, auf Grund der Belehnung.

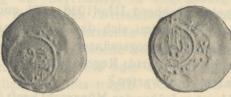
¹⁾ Vgl. Sperl, Die Münzgeschichte Regensburgs von Karl dem Großen bis zum Erlöschen der herzoglich-bischöflichen Gemeinschaftsmünze. Inaugural Dissertation Erlangen 1928, S. 17.

²⁾ Menadier, Das Münzrecht der deutschen Stammesherzöge. Z.f. N. Bd. 27.

Ab 1090 kam es ihnen als erbliches Lehen zugleich mit der Erblichkeit der Herzogswürde zu¹). Herzogliche Münzstätte war etwa ab 1000 bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (ab 1158 ist München nachweisbar) ausschließlich Regensburg. Bis Herzog Heinrich VII. (1042-47) sind die Denare aufschriftlich gesichert. Wo anders als in Regensburg sollten die größtenteils schriftlosen, aber durch Bild, Mache, Fundort usf. als bayrisch herzoglich gesicherten Gepräge der späteren Zeit denn geprägt sein?

Es muß hier an das Verhältnis des Herzogs zu Regensburg erinnert werden. Ein beträchtlicher Teil des herzoglichen Kammergutes lag in und um Regensburg. Otto von Freising nennt 1139 Regensburg "metropolim ac sedem ducatus" ebenso 1156 "Norici ducatus metropolim et Bajoarium quondam regum modo ducum sedem". 1182 holte Kaiser Friedrich bei Erteilung eines Privileges für die Stadt die Zustimmung nicht nur des Bischofs, sondern auch des Herzogs ein. Die herzoglichen Landtage werden noch nach 1180 in Regensburg gehalten, usf.2)

Gever läßt die angeblich königliche Münze in Regensburg durch die Burggrafen verwalten und rückt in einem Überblick über ihre Geschichte dieses Geschlecht und sein Amt ins Licht. Über die burggräfliche Verwaltung der Münze ist nachweislich nicht das Geringste bekannt. Aus den Münzdenkmälern läßt sich wenig ablesen. Geyer sieht nun auf den Unterbiberter Findlingen in dem Weltlichen neben dem (aufschriftlich gesicherten) Bischof Hartwig II. (1106-26) den Burggrafen³). Diese Behauptung führt zwingend zu der absurden



Aus Fund Unterbibert

¹⁾ Sperl, a. a. O. S. 23.

²⁾ C. Th. Heigel u. S. Riezler. Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs

des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach. S. 180 f 215 ff.

b) W. Schratz, Ein Jubiläums-Münzfund fränkischer und Regensburger Denare. Bl. f. Mzfr. 1889 Sp. 1502 ff. Taf. 98, 6.

Weiterung, daß der auf anderen Unterbiberter Fundstücken allein erscheinende Weltliche mit der Umschrift Hartwicus¹) ebenfalls als Burggraf anzusprechen sei. Ja — ist es denn denk-



Aus Fund Unterbibert

bar, daß auf einer Münze des Königs, wie Gever sie anspricht, der Teilhaber an der Münzstätte, der der Bischof nach Geyer ist, in der Aufschrift, der Burggraf als Aufsichtsbeamter im Bild und der König als Inhaber der Münzstätte überhaupt nicht erscheint - nicht einmal durch ein Symbol vertreten ist. Der königliche Charakter der Prägung ist durch nichts angedeutet, denn der Burggraf ist in keiner Weise als der Träger eines königlichen Amtes kenntlich gemacht. - Der Fall liegt vielmehr so, daß wir in den Unterbiberter Findlingen vor uns Gepräge haben, auf den erstmals die Gemeinsamkeit der Regensburger Münze zwischen Bischof und Herzog ausgedrückt ist. Name des Bischofs (Hartwig I. 1106-26) um das Halbbild des Herzogs mit Fahne und Schild über einem Gebäude. Mit Beziehung auf diesen Typ sind die im gleichen Fund auftretenden, bereits erwähnten Pfennige mit zwei Brustbildern mit Krummstab dazwischen bis auf weiteres ebenfalls als Gemeinschaftsmünzen, mit den Bildern des Bischofs und des Herzogs anzusehen. Hier muß allerdings angedeutet werden, daß die Bezeichnung der einen Figur als Bischof nicht ganz gesichert erscheint. Eine genaue Untersuchung der Münchner Exemplare legte die Möglichkeit nahe, daß zwei Weltliche dargestellt sind, deren einer - offensichtlich der Herzog - den Krummstab über der Hand des anderen faßt, während dieser - als der dem Herzog Untergebene (Domvogt?) - ihn mit dem tieferen Griffe hält.

Es würde zu weit führen, auf die einwandfrei herzoglichen, bzw. unter Beteiligung des Herzogs geschlagenen Regensburger

¹⁾ Schratz, a. a. O. Taf. 98, 12.

Pfennige des 12. Jahrhunderts einzugehen. Wir weisen nur auf ein Stück des Pöplinger Fundes¹) hin, mit Halbfigur des Herzogs (mit der Richtergeste des auf das rechte Auge deutenden Zeigefingers) auf der einen Seite, Kopf des Bischofs im Gebäude auf der Gegenseite und INA INA und andere Entstellungen aus RATISPONA um das Herzogbild. So gewiß dieser Pöplinger Findling nach Typ und Inschrift nach Regensburg gehört, so gewiß ist darauf der Herzog als Richter und mit dem Banner in der Linken als Herzog dargestellt.

In diesem Zusammenhang sei auf einen Regensburger Pfennig des 12. Jahrhunderts hingewiesen, auf dem sich zur Not der Burggraf nachweisen ließe: Fd. Kasing Nr. 1: Vs. Halbbild des





Fd. Kasing Nr. 1

Königs, Rs. Halbbilder zweier gegeneinander gekehrter Personen, deren jede die rechte Hand auf einen Krummstab zwischen ihnen legt. Die eine weltliche ist durch das Kostüm (Ringelhaube, Mantel, der wie auf den meisten herzoglichen Stempeln - auch später - mit einem Verschluß an der linken Schulter dargestellt wird) als der Herzog gekennzeichnet. Die andere Figur mit spitzer Haube, die über der Kapuze des deutlich dargestellten Ringelpanzers erscheint, greift wie auf dem Unterbiberter Findling unter der herzoglichen Hand an den Krummstab. Die Frage ist, ob unter dieser Figur der Burggraf oder der (aus der Familie der Grafen von Bogen stammende) Domvogt (Beamter des Bischofs) zu verstehen ist. Da das Bild aber bereits auf einer (nämlich der Unterbiberter) ohne Beteiligung des Königs geschlagenen Regensburger Münze vorgekommen ist, so ist die zweite Figur eher auf den Domvogt zu deuten. Zusammen mit der Darstellung des tonsurierten Regensburger Bischofs auf der Gegenseite führt diese Münze des Fundes Unterbibert die Regensburger Gemeinschaftsprägung, wie sie auch

¹⁾ L. v. Bürkel, Mittlg. d. bayr. num. Ges. 1902 S. 26.

in der Folgezeit auf den Regensburger Typen zum Ausdruck kommt, klar vor Augen1). Diese Gemeinschaftspfennige wurden zu Regensburg auf Grund der lehensrechtlich begründeten Anteilsverhältnisse von Herzog und Bischof durch die etwa seit 1100 bestehenden Münzerhausgenossen geschlagen2). Ähnliche — in der Regel unter Beteiligung der Vogtei gemeinsame Ausübung des Münzregals durch einen geistlichen und weltlichen Machthaber findet sich gleichzeitig im ganzen Reich. Sie führt schließlich vielfach zur Aneignung des Münzrechts durch den Weltlichen, wie z. B. in den Münzstätten Arnstadt, Gittelde, Gera, Strehla, Meißen usf. Eine sehr naheliegende lehensrechtliche Parallele liegt in der Verteilung der Münzgefälle zwischen Herzog und Bischof bei der 1158 von Heinrich dem Löwen errichteten Münze zu München vor. (Urteil des Augsburger Reichstages 9. Juni 1158) Der Herzog erhält zwei Drittel, der Bischof ein Drittel ihrer Gefälle. Der Herzog darf die Münze beliebig verpachten. Ein Drittel der Erträgnisse der Freisinger Münze, die der Bischof behalten darf, werden dem Herzog übertragen.

Was nun den königlichen Charakter mancher Regensburger Gepräge betrifft soweit sie etwa das Bild des Königs zeigen, (wie z. B. im Fund Kasing) so sind sie ebenfalls unter verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Wir führen die einschlägige Stelle aus dem Sachsenspiegel (Ed. Weiske 1863 III. 60) an: "In swilche stat — (des rîches) — der kung kümt binnen deme rîche, dâr ist ime ledic muncze unde zol..." Damit ist ausgedrückt, daß dem König an jedem Ort das Münzrecht zusteht, solange er sich dort aufhält. Allerdings ist damit noch nicht gesagt, daß er auch in jedem Fall unter eigenem Gepräge münzte, sondern nur, daß er keinen Schlagschatz zu entrichten verpflichtet war. Er konnte aber mit eigenem Bilde prägen, wenn er auch im allgemeinen wohl darauf verzichtete und die vorhandenen Stempel des jeweiligen Münzherrn benützte. Indes sind eine Reihe von Münzungen mit dem Königsbildnis an nichtköniglichen Münzstätten nachzuweisen. Regensburg ist unter die Fälle zu zählen, wo das königliche Münzrecht einen bildlichen Niederschlag fand. Beispielsweise ist für

Das Siegel der Münzen von Regensburg (13.—14. Jahrh.?) zeigt nebeneinander tronend den Herzog im Barett und den Bischof in der Mitra. Verh. d. hist. Ver. Oberpf. Regensbg. 1883 T. 20.
 Vgl. Sperl, a. a. O. S. 57.

die Kasinger Königsgepräge in Betracht zu ziehen, daß Kaiser Heinrich V. 25. März 1121, König Lothar 20. - 27. Nov. 1125, 1129 in Wörth bei Regensburg, Juni 1130 in Regensburg urkundet1).

Abschließend und zusammenfassend ist zu sagen: Seit Arnulf bis in das 12. Jahrh. münzte der bayrische Herzog in Regensburg, teils allein, teils in Gemeinschaft mit dem Bischof. Für diese Behauptung sind die Münzen Zeugen und Geschichtsquellen, denen gegenüber jede Konstruktion einer Regensburger königlichen Münzstätte unter Ausschluß des Herzogs nicht Stich hält.

Die Behauptung Gevers Regensburg sei ausschließlich königliche Stadt gewesen, ist unhaltbar. Doeberl2) spricht Regensburg als eine halb königliche, halb bischöfliche Stadt an, in der die öffentliche Gewalt zwischen dem König, bzw. dem ihn vertretenden Burggrafen und dem Bischof geteilt gewesen sei. Auch dieser Satz trifft in seiner Ausschließlichkeit nicht das Richtige. Als dritte Gewalt in Regensburg ist der Herzog anzuerkennen. Sein Einfluß war keine feste Größe, war wie das Herzogtum überhaupt in dem bewegten Auf und Ab seiner Geschichte, mannigfachen Änderungen unterworfen. Die Verfassungsgeschichte Regensburgs besteht bis in das 13. Jahrhundert hinein, wo als vierter Machthaber das Bürgertum erscheint, aus der Auseinandersetzung der drei bezeichneten Gewalten, deren jede sich, je nach den politischen Verhältnissen, bald mehr oder weniger behauptete. Selbst wenn man den verfassungsrechtlichen Grundcharakter Regensburgs als einer halb königlichen, halb bischöflichen Stadt als gegeben annimmt, besagt das nicht notwendig etwas über das herzogliche Münzrecht. Niemand wird daran zweifeln, daß Augsburg, Freising, Eichstätt, Salzburg bischöfliche Städte waren. Und doch übte dort der Herzog neben den Bischöfen das Münzrecht.

Besondere Festigung erfuhr 11853) die Stellung des Herzogs in Regensburg durch den Übergang der Burggrafschaft in den erblichen Besitz des bayerischen Herzoghauses. Herzogliche und burggräfliche Befugnisse fließen ineinander. Diese Vereinigung

3) Nach Doeberl. Geyer nimmt 1195 an.

¹⁾ Nach K. F. Stumpf, Die Reichskanzler des 10. 11. und 12. Jahrhunderts. 3 Bände. (1865—1883) 3168, 3228 f, 3247, 3251.

2) Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns. Bd. 1. S. 345.

der herzoglichen mit der burggräflichen Gewalt in einer Hand empfand der Bischof als eine Gefährdung. Jahrzehnte hindurch dauerte die schwere Auseinandersetzung zwischen Herzog und Bischof um die gegenseitige Abgrenzung ihrer Befugnisse. Zu einer gewissen Klärung führte im Jahre 1205 der bekannte Vertrag zwischen Herzog Ludwig von Bayern und Bischof Konrad IV1), nach dem der Nachlaß der Regensburger Burggrafen und der Landgrafen von Steffling geteilt wurde. Ferner wurde bestimmt, daß die dem Herzoge und dem Bischofe zustehende Gerichtsbarkeit in Regensburg durch die von ihnen bestellten Beamten nach wie vor geübt werden sollte. Die gesamte Verwaltung wird u. a. geteilt, ebenso die Abgaben der Gewerbetreibenden, Insassen u. dgl. Das Marktrecht wird gemeinsam geführt. Macht und Landfrieden sollten gemeinsam betreut werden. Die Regensburger Münze sollte unverändert bleiben und keine andere nach ihrem Vorbild geschlagen werden. Jede Veränderung habe der Herzog nach dem Rat und Willen des Bischofs zu verbieten und abzustellen. -Es geht nicht an, im Hinblick auf diese letzte Bestimmung, wie Geyer es tut, zu sagen: "Es können also aus dieser Zeit nur bischöfliche, resp. königliche Regensburger Münzen erwartet werden." Der Tatbestand der ganzen Urkunde erschöpft sich doch in der Auseinandersetzung der bischöflichen und herzoglichen Rechte und Ansprüche. Von königlichen Befugnissen ist mit keinem Wort die Rede. Selbst wenn man annimmt, daß die Regensburger Münze bisher ausschließlich oder vorwiegend königlich gewesen sei, was zwar mit aller Bestimmtheit zu verneinen ist, besonders zu verneinen ist für die hier in Frage stehende Zeit, in der der königliche Einfluß immer mehr zurückgedrängt, schließlich sogar in Privilegien freiwillig aufgegeben wurde, aber selbst wenn man - sage ich - den königlichen Charakter der Regensburger Münze bisher annähme, so müßte der Tenor der Urkunde von 1205 mit ihrer monetären Vereinbarung den nunmehrigen herzoglichen Anteil an der Münze mit aller Deutlichkeit anweisen. 1213 wurde dieser Vertrag erneuert. Die auf die Münze bezügliche Stelle wurde wörtlich übernommen³).

1) Quellen und Erörterungen V. 4. 9.

3) Quellen und Erörterungen V. S. 18.

^{2) &}quot;De moneta ratisponensi statuimus, quod stabilis sit et nulla umquam post eam fiat, sed si factum fuerit, dux ad consilium et uelle episcopi prohibeat et rectatet.

Geyer sieht erst in der nächsten Vereinbarung der beiden Fürsten von 1219¹) die Möglichkeit für die Prägung von bischöflich-herzoglichen Gemeinschaftspfennigen, wobei unklar bleibt aus welchen Gründen. Geyer schreibt: "Erst der Vertrag von 1219 brachte dem Herzog Ludwig I. insoferne Vorteile, als darin bestimmt wurde, daß die Stadt Regensburg in ihrer althergebrachten Zugehörigkeit zum Reich erhalten werden solle. Nun erscheinen erst Münzen einerseits mit dem Bild des Bischofs und andererseits mit dem Bildnis des Herzogs..." Der Herzog wird in der ganzen Urkunde mit keinem Wort erwähnt. Laut dieser gleichen Urkunde aber soll der Herzog — nach Geyer — plötzlich das überaus wichtige Münzrecht in Regensburg neben dem Bischof erlangt haben, nachdem er vorher — ebenfalls nach Geyer — nie etwas mit der Regensburger Münze zu tun hatte. Das scheint mehr als fraglich zu sein.

Und nun das Hauptstück der Geverschen Theorien! Gever geht für die Datierung der Rodinger Findlinge aus von den Reichsverwesermünzen: Darunter versteht er die Stücke, auf denen entweder der Bischof oder der Herzog mit dem Reich sapfel und zwar immer auf der wechselnden Rückseite erscheint. In den Bischofsbildern mit dem Reichsapfel will er den Reichsverweser Engelbert von Köln erkennen und legt die Stücke in die Zeit der Reichsverweserschaft "1223-1225". Die Findlinge mit dem Herzogs bildnis und dem Reichsapfel werden Herzog Ludwig I. als Reichsverweser 1226-28 zugeteilt. Der gleichen Zeit weist Geyer diejenigen Stücke zu, die zwar keinen Reichsapfel aufweisen, deren Hauptseite aber einmal mit einem Bischofs- oder Herzogsbildnis mit Reichsapfel auf der Gegenseite zusammen vorkommt. Nach dieser Annahme, die auf den ersten Blick viel Einnehmendes für sich hat, werden nun die Rodinger Stücke zeitlich fixiert. Davon ausgehend versucht Geyer die Chronologie der gesamten Reihe entsprechender bayerischer Dickpfennige, abweichend von allen bisherigen Anschauungen, nach rückwärts und vorwärts aufzustellen. Gleichzeitig gewinnt er mit dieser Reichsverwesertheorie — wie wir sie nennen wollen - einen weiteren Beweis für den permanent königlichen Charakter der Regensburger Münze.

¹⁾ Rg. boic. 11. S. 100.

Bei näherem Zusehen hat diese Theorie aber doch sehr viel Bedenkliches. Zunächst einmal ist es unzutreffend, in dem Reichsapfel immer und überall das Zeichen kaiserlicher oder königlicher Würde zu sehen. Der genaueste Kenner mittelalterlicher Symbolik F. Friedensburg sieht in ihm ganz allgemein "das Sinnbild der Herrschaft, der göttlichen wie der irdischen", die im Mittelalter "als Reichsapfel mit und ohne Kreuz gleichermaßen den Pfaffen- und den Laienfürsten" zukommt und schreibt weiter: "Der Reichsapfel ist also auch nicht immer das Zeichen eines vom Kaiser abgeleiteten Münzrechts"1). Wir treffen u. a. den Reichsapfel auf Geprägen der Landgrafen von Thüringen (Fd. Nordhausen 221), der Grafen von Mansfeld (Fd. Nordhausen, 124) der Bischöfe von Mainz (Fd. Nordhausen 201), der Grafen von Beichlingen (Fd. Seega 378), auf einem Oberlausitzer Brakteaten (Fd. Gotha 479), auf Quedlinburger Pfennigen (Katal. Riechmann XXIX. 783), auf äbtisch Hersfelder und Helmstädter Prägungen (Katal. Riechmann XXIX. 1549 und Katal. Riechmann XXXI, 79), auf den bekannten Brakteaten Dietrichs d. Bedrängten von Meißen, auf bischöflich Augsburger Brakteaten (Höfken, Archiv I Taf. IX. 11) usf. Es dürfte kaum möglich sein, in jedem dieser Fälle den Reichsapfel als Symbol kaiserlicher Machtübertragungen zu erklären. Wie wenig sich die Anschauung Gevers in unserem Fall halten läßt, erhellt daraus, daß Engelbrecht von Köln auf seinen eigenen Kölner Prägungen niemals mit dem Reichsapfel als dem Zeichen seiner Reichsverweserwürde erscheint. Und dies wäre doch eher zu erwarten, als auf Regensburger Münzen.

Wir sehen, daß sich keineswegs aus dem Reichsapfelsymbol in jedem Fall auf den Kaiser oder seinen Vertreter schließen läßt. Zum mindesten steht fest, daß das Symbol in den Händen von weltlichen und geistlichen Fürsten noch sehr der Erklärung bedarf. Auf diese unsicheren Voraussetzungen läßt sich keine Theorie ähnlich der Geyers bauen, deren Ergebnisse der aus Funden gewonnenen Chronologie zuwiderläuft.

Damit kommen wir auf unseren Fund zu sprechen. Das darin am häufigsten vertretene Stück Nr. 1 kam vor im Fund Reichenbach (Nr. 118) und Petting (Nr. 1). Geyer legt es gemäß seiner Theorie in das Jahr 1219, als früheste herzoglich-

¹⁾ F. Friedensburg. Symbolik. I. S. 8.

bischöfliche Regensburger Münzung. Der Reichenbacher Fund reichte danach also bis 1219. Das scheint mir unmöglich. Ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Datierung dieses Fundes ist in dem auf einem Exemplar in München deutlich aufschriftlich als Gepräge des Freisinger Bischofs Albert I. (1158-84) gesicherten Pfennige (auch Fd. Reichenhall, Buchenau, Bl. f. Mzfr., Sp. 5205) gegeben. Das Stück zeigt den Bischof mit einem Kirchenmodell. Der Freisinger Dom wurde nach dem Brande 1159 durch Bischof Albert neu erbaut1). Der Zusammenhang der Darstellung mit diesem Ereignis drängt sich auf. Mit gutem Grund kann das Stück daher nicht allzusehr gegen das Ende der Amtszeit Alberts gerückt werden - am besten wohl in das 7. Jahrzent des 12. Jahrunderts. Dabei ist dieses Freisinger Stück keineswegs das früheste Gegräge des ganzen Fundes. Es ist schlechterdings undenkbar, unser Stück, gleichfalls ein Dünnpfennig - oder weniger treffend "Halbbrakteat", - schon der Mache wegen von dem Freisinger Pfennig 50 Jahre wegzulegen. Diese Ansicht wird bekräftigt durch die Zusammensetzung des Brakteatenfundes von Meißen, (beschrieben von Schwinkowski, Bl. f. Mzfr. 1926) in dem unser Stück in einem Exemplar begegnet. Einzelne Fundstücke sind beschriftet. Demnach ist der Fund im Wesentlichen ins 12. Jahrhundert zu legen2). Dabei ist nicht zu vergessen, daß unser Pfennig als ein aus dem Süden nach dem Norden verschlepptes Stück bestimmt nicht zu den jüngsten Prägungen der Fundmasse zählt. Ein Beweis dafür, daß das Stück beträchtliche Zeit vor 1219 geschlagen sein muß, ergibt sich aus dem Vorkommen des Ennser Gepräges (Nr. 11) in unserem Fund. Buchenau (N.Z. Wien 1921 S.78) und Dworschak (N.Z. Wien 1921 S.94f) teilen es mit

¹⁾ Riezler, I. S. 830. 2) Vertreten: Otto der Reiche, Markgraf von Meißen (1156-1190) (umschriftlich gesichert) Dietrich, Markgraf der Niederlausitz (1156-1185) (umschriftlich gesichert) Meißnische oder benachbarte Markgrafen oder Herrn Bernhard, Graf von Anhalt 1170-1180 Herzog von Sachsen 1180-1212 Bistum Merseburg, Eberhard 1170-1200 (umschriftl. gesich.) Erzbistum Magdeburg, Wigmann 1154-1192 Abtei Hersfeld, Willibald (1155-1162 und 1168-1175) Abtei Fulda, Burchard (1168-1176 od. Konrad 1177-1192)

gutem Grund dem steirischen Markgrafen Ottokar V. (1129—64) zu und zwar der Zeit 1160.

Zweifellos ist dieser aus dem Osten in die Fundgegend verschlagene Pfennig die älteste Prägung unseres Fundes. In Hinsicht auf das geschlossene Fundbild und darauf, daß er auch im Reichenhaller Fund begegnet, dürfte er aber nicht allzulang vor Nr. 1 geprägt sein.

Durch die gleichen herzoglichen, bezw. bischöflichen Rückseiten ist Nr. 3, 4 und 5 mit Nr. 1 und 2 eng verbunden. Nr. 5 kam bereits im Fund Petting (Nr. 46) vor, mit schlecht ausgeprägter Rückseite und wurde einem "unbestimmten weltlichen Herrn" zugewiesen1). Wie unser Fund in den Stücken 3, 4 und 5 mit dem deutlich erkennbaren herzoglichen (Nr. 3, 4) bezw. bischöflichen (Nr. 5) Bild erweist, haben wir es ebenso wie bei Nr. 1 und 2 mit herzoglich-bischöflichen Gemeinschaftspfennigen zu tun, denen sich als neues Gepräge gleichen Charakters Nr. 6/7 eng anschließt. Diese Pfennige 1-7 mit Bogenrand halte ich - und darin bin ich mit Gever einer Meinung - für Regensburger Prägungen. Buchenau sprach die Pfennige mit Bogenrand als Münchner Prägungen an. Der Ort unseres Fundes in unmittelbarer Nähe von Regensburg, ferner die von Geyer betonte Tatsache, daß sowohl Vorder- und Rückseiten mit Bogenrand sich in die Reihen der Münzen mit Röschenbezw. Sternchenrand, die einwandfreie Regensburger Gepräge sind, fortsetzen, sprechen eher für Regensburg als für München. Diese Gruppe (Nr. 1-7) umfaßt die jüngsten Prägungen des Fundes und leitet durch Nr. 1-5 zu dem jüngeren, vorwiegend aus Dickpfennigen bestehenden Fund von Petting über, in dem sie teilweise vertreten war. Sie dürfte aus den angegebenen Gründen etwa zwischen 1170-1190 entstanden sein und steht am Ende der bayrischen Dünnpfennigprägung. Nebenbei sei hier auf die Erscheinung hingewiesen, daß ungefähr um dieselbe Zeit in dem benachbarten Schwaben die Fabrik der Dünnpfennige oder Halbbrakteaten aufgegeben wurde, um den Brakteaten zu weichen, während in Bayern der sog. Dickpfennig mit geringerem Durchmesser erscheint. Die Frage, ob diese Stücke noch Heinrich dem Löwen, oder den ersten Wittelsbachern, Otto I. (bis 1183) oder Ludwig I. zuzuweisen sind,

¹⁾ M. B. N. G. 1909. S. 83.

kann vorerst nicht entschieden werden. Nur in den seltensten Fällen ist es möglich, mittelalterliche Münzen genau zu datieren. Im allgemeinen sind Datierungen nur mit dem Vorbehalt eines Spielraums von wenigstens einem Jahrzehnt möglich.

Dem gleichen Zeitraum, (1170-1190) aber der Gruppe 1-7 vorangehend, ist das Regensburger Bischofsgepräge Nr. 8 (Fund Reichenhall 74) und Herzogsgepräge Nr. 9 (Fund Reichenhall 99-102), ferner die Nürnberger Königsmünze (Nr. 10, Fund Sauerhof Nr. 5, M. B. N. G. 1911) jeder Typ nur in einem Exemplar vertreten, zuzuweisen.

Bemerkenswert ist der Fund Haugenried auch durch die ungewöhnlich große Zahl halbierter Exemplare. Wir dürfen von dieser Erscheinung, die im nördlichen Deutschland gang und gäbe ist, auf die fortgeschrittene Differenzierung des Wirtschaftslebens am Ende des 12. Jahrh. in der Regensburger Gegend schließen. Die Kaufkraft des ganzen Denars ging offenbar oft über die Bedürfnisse des täglichen Kleinverkehrs hinaus. Man half sich durch Halbierung der Stücke. Darin ist eine primitive Vorstufe der Entwicklung zu sehen, die im 12. Jahrhundert schon, stärker dann im 13. Jahrhundert und später da und dort zur Ausgabe leichterer Pfennige führte, die neben den schwereren einzelner Münzstätten umliefen.

Regensburg 1170-1190.

Herzoglich-bischöfliche Gemeinschaftsprägungen.

1a Schreitender Löwe v. r. S. in Stehender Herzog im Mantel, Bogenwinkeln Ringel.

einem Kreis, Kopf halb nach der an der rechten Schulter dem Beschauer. Rand: 9 li- durch einen Verschluß zusamlienförmig endende, nach aus- men gehalten wird, barhäuptig, sen gerundete Bogen. In den das Haar in der Mitte gescheitelt. In der Linken Herzogsbanner, in der Rechten Lilienszepter, dessen unteres Ende von der Hand umschlossen ist. Im Feld, den Rand entlang, Rosetten.

57 ganze, 70 halbierte Stücke (20 ganze Stücke 19,20 g, 20 halbierte 9,18 g) Obermayr: Taf. IX, 118 (Fund Reichenbach). Fund Petting Nr. 1 (Mitt d. Bay. Num. Ges. 1908/9) Schwinkowski, Der Brakteatenfund von Meißen (Bl. f. Mzfr. Mai 1926 Taf. 320, Nr. 33)

Abb. 1

1b wie vorher.

Wie vorher, aber die herzogliche Rechte umgreift einen Lilienstab etwa in dessen Mitte, so daß sein unteres Ende sicht bar ist.

2 ganze, 4 halbierte Stücke.

Abb. 1b

2 Wie 1a.

Sitzender Bischof mit Pallium u. Mitra. In der Linken Kreuzstab, in der Rechten Buch (?). Im Feld - am Rand - Rosetten.

2 ganze (1,2 g und 0,9 g), 12 halbierte Stücke.

Abb. 2

3 Barhäuptiger Kopf v. 1. S. in einem Sechseck, dessen Ekken in fünfblättrige Palmetten überleiten, die von Bogen umschlossen sind. In den Bogenwinkeln Ringel.

8 ganze (5 Stück 4,3 g) 16 halbierte Stücke.

Abb. 3

4 Wie vorher.

Wie Nr. 1b.

Wie Nr. 1a.

2 halbierte Stücke.

5 Wie vorher.

Wie Nr. 2.

1 ganzes (1,05 g) 4 halbierte Stücke.

Fd. Petting Nr. 46.

Abb. 5

6 Wie vorher, aber Kopf fast Barhäuptiger Herzog, mit Livon vorne.

lienszepter in der Linken und Banner (?) in der Rechten.

1 Stück (0,91 g)

Abb. 6

7 Wie vorher.

(Schlecht ausgeprägt). Bischof mit Pallium.

1 Stück (0,82 g).

Abb. 7

Bistum Regensburg 1171-0190.

8 Engel in einem Kreis, auf dem Stehender Bischof, in der Lingelte Engelsköpfe einschlies- Krummstab. Rosetten setten. Perlrand.

vier Bogen aufsitzen, die geflü- ken Buch, in der Rechten sen. In den Bogenwinkeln Ro- blattartige Ornamente im Feld am Rand.

1 Stück. Obermayr, Taf. V, 74.

Abb. 8

Regensburg (Herzogliche Prägung).

9 Löwe v. r. S. in einem Kreis. Reitender Herzog v. r. S. im Rand: Bogen, die Köpfe um- Panzer. In der Rechten Fahne, schließen (schlecht ausge- in der Linken Schild. prägt). In den Bogenwinkeln Rosetten.

1 halbiertes Stück. Zu Obermayr Nr. 99-102.

Nürnberg. K. Friedrich I.

10 Rosette im Kreis, der von Li- Thronender König mit Reichslien besetzt ist, die von Bo- apfel in der Rechten und Ligen umschlossen werden. In lienszepter in der Linken. Im den Bogenwinkeln Lilien. Feld Rosetten. Perlrand.

Abb. 10

2 halbierte Stücke.

Fd. Sauerhof Nr. 5 (Mitt. d. Bayr. Num. Ges. 1911) Mitt. d. Bayr. Num. Ges., S. 126.

Steiermark. Ottokar V. (1129-1164). Mzst. Enns.

11 Barhäuptiger Kopf v.l.S. kurz- Engel im Doppelreif. Hufeisenbärtig, mit strähnenartig zu- rand. rückgelegtem Haar, in einem Doppelreif. Hufeisenrand.

Abb. 11

1 Stück.

Obermayr, Taf. VII, Nr. 96. Luschin, Wiener Münzwesen (1913) S. 10. N. Zs. Wien 1921 Taf. 2. Nr. 28.

12 3 halbierte, unkenntliche Exemplare.

DAS STRASSBURGER BÜSEL.

Ein Fachgenosse machte mich darauf aufmerksam, daß in "Dichtung und Wahrheit" zweimal ein in Straßburg umlaufendes Geldstück erwähnt sei, dessen Name etwas rätselhaft anmute. Es ist das Büsel. Zum ersten Mal erzählt Goethe, er habe es mehrfach als Trinkgeld für den Pförtner des zum Empfang der Marie Antoinette errichteten Lusthauses aufgewendet, um die dort ausgehängten Goblins wiederholt und bequem betrachten zu können. Dabei erklärt er es als "ein kleines damals kurrentes Silberstück."1)

Bei dem Abenteuer des kuriosen Ludwigsritters, Goethes Tischgenossen, findet sich das Büsel zum zweiten Male. Der meist gallige Mann hatte auf einem Spaziergang eine alte Bettlerin mit schroffen Worten abgewiesen und beschimpft und diese ihm mit gleicher Münze zurück gezahlt. Zunächst geriet er in große Erregung, besann sich dann aber eines Besseren und reichte der Alten zur Sühne ein Büsel, "das man nicht leicht an einen Bettler zu wenden pflegt").

Die Angaben sind deutlich genug. Das kleinste Silberstück, genügend als standesgemäßes Trinkgeld, ungewöhnlich viel als Almosen, dazu das Jahr 1770. Seit der Aufnahme einer französischen Garnison 1681 hatte die Stadt Straßburg kein Geld eigener Währung mehr geschlagen, sondern es war sofort die französische Rechnung eingeführt worden. Es ist keinesfalls anzunehmen, daß nach fast 90 Jahren noch Schillinge, Blafferte oder Vierer im Verkehr gewesen wären. Die Kurant- und Scheidemünzen, welche der Straßburger Bischof Ludwig Konstantin von Rohan (1756-1779) zuerst 1759 in eigener Münzstätte zu Oberkirch (1/6 Taler und 1/12 Taler) und später (1773) in der österreichischen zu Günzburg (20, 10, 5 Kreuzer, dazu Kupfermünzen) auf deutschen Fuß schlagen ließ, waren wohl in erster Linie für die rechtsrheinischen Gebiete des Bistums und für den Verkehr ins Reich hinein bestimmt und sind in der Stadt Straßburg schwerlich im Umlauf gewesen. Es kann sich also

2) ebenda S. 198.

¹⁾ Goethes Sämtliche Werke, Jubiläumsausgabe, Cotta, 23. Band, S. 178.

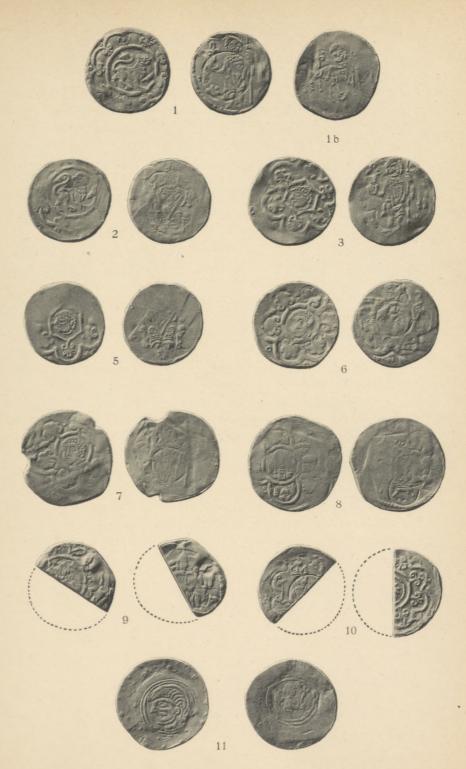
nur um ein französisches Geldstück gehandelt haben. Die kleinste Silbermünze war seit mehr als einem Jahrhundert das Fünfsolsstück, der 24. Teil des 6 Livres-Talers (Feingewicht 26, 672 g). Darunter gab es nur Billon oder Kupfer. Der mutmaßliche derzeitige Kaufwert des Stückchens von mindestens 1½ Reichsmark entspricht auch der doppelten Kennzeichnung Goethes.

Während nun die Nämlichkeit des Büsels mit dem Fünfsolsstück so ziemlich feststeht, bleibt sein dialektischer Name für den Laien eine Preisfrage. Da Grübeln ohne fachwissenschaftliche Vorbildung keinerlei Erfolg versprach, so wandte ich mich um freundliche Auskunft gleich an die oberste Stelle, den bekannten Münznamenforscher Geheimrat Professor Edward Schröder in Göttingen. Dieser hat sich in liebenswürdiger Bereitwilligkeit wie folgt zu der Frage geäußert.

"Das Wort "Büsel" - sprich Biesel - ist nichts anderes als das deutsche Diminutivum zu französisch pièce, "Stück, Geldstück"; es ist vielleicht geradezu eine Nachbildung des besonders in der französischen Schweiz (Neufchatel) gebräuchlichen piècette. Man unterschied (auch auf französischem Boden) "pièces de 2. 5. 10. 20. 30 sous", bezeichnete mit pièce im engeren Sinne das 5 Sous-Stück und mit piècette den einfachen (Silber oder Billon) Sou (sol)."

Die Erklärung ist für die Münzwissenschaft wie für die Goetheforschung gleichermaßen wichtig, so daß sie, mit gütiger Erlaubnis ihres Urhebers, nicht unveröffentlicht bleiben darf. Jeder Deutsche wird gern von einem Angleichen des fremden Worts an das treuherzige Elsässer Dütsch aus alter Zeit hören. zu. N. Aen, daß nach fast 50 Jahren noch Schillinge, Blafferre

statts zu Oberkirch ("a Tater und "in Tater) und später (1773) Kupfermungen) auf deutschen Fuß schlagen fleß, waren woch Stadt Strafburg schwerlich im Unitatigeweseinelis kann sich also) Continu Samtliche Werke, Jubilaumanuggabe, Cotta, 23, Band S. 178.



Fund Haugenried

